



FRIEDRICH- EBERT- STRAÙE 7

48653 COESFELD

TEL.: 02541/18-0

**Immissionsschutzrechtlicher
Genehmigungsbescheid**

70.1-2022/0192a-0017802

vom 29.06.2023

Bürgerwind Ottmarsbocholt GmbH & Co. KG

Langeland 18, 48308 Senden

**Neugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Anlagen zur
Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Meter
am Standort 48308 Senden,**

Gemarkung Ottmarsbocholt: Flur 5, Flurstücke 62 und 63 (WEA 1);

Flur 6, Flurstück 143 (WEA 2)

Inhaltsverzeichnis des Bescheides

<i>I. Tenor</i>	5
<i>II. Antragsumfang/Anlagedaten</i>	7
<i>III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen</i>	8
<i>IV. Weitere Nebenbestimmungen / Auflagen</i>	11
IV.1 Allgemeine Festsetzungen	11
IV.2 Festsetzungen hinsichtlich Baurecht und vorbeugendem Brandschutz	13
IV.3 Festsetzungen hinsichtlich der Abfallentsorgung und des Bodenschutzes.....	18
IV.4 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes	20
Schallschutz.....	20
Schattenwurf.....	27
Betriebstagebuch	30
IV.5 Festsetzungen hinsichtlich des Gewässer- und Grundwasserschutzes.....	30
IV.6 Festsetzungen hinsichtlich der Flugsicherung.....	31
IV.7 Festsetzungen hinsichtlich des Landschafts-, Natur- und Arten- schutzes.....	36
IV.8 Festsetzungen des Arbeitsschutzes.....	43
<i>V. Hinweise</i>	43
Immissionsschutz	43
Baurecht	45
Landschafts-, Natur- und Artenschutz.....	46
Gewässerschutz.....	47
Bodenschutz und Reststoffverwertung.....	49
<i>Parameter</i>	52
Luftverkehr	53
Abfallwirtschaft.....	53
LWL-Archäologie	54

Baugrunduntersuchung	54
Netz- und Richtfunkstreckenbetreiber	55
VI. Begründung	55
Allgemeiner Sachverhalt	55
Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen	57
Genehmigungsverfahren	58
Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen	59
Umweltverträglichkeitsprüfung	60
Abgrenzung Windfarm	60
Landschafts-, Natur- und Artenschutz.....	61
Eingriff in den Naturhaushalt.....	61
Artenschutz	64
Immissionsschutz	68
Örtliche Lage	68
Lärm	68
Schattenwurf und „Disco-Effekt“	69
Lichtimmissionen	70
Reststoffverwertung und Abfallentsorgung	71
Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen.....	71
Optisch bedrängende Wirkung	72
Eiswurf	81
Planungsrecht	81
Einvernehmen der Gemeinde Ascheberg	82
Rückbauverpflichtung	82
Bauordnungsrechtliche Anforderungen	82
Bodenschutz.....	83
Behandlung der Einwendung	87
Einwendungen	88
Optisch bedrängende Wirkung	94
Brandschutz	95
Rücksichtnahmegebot	96
Schall	97

Infraschall.....	98
Schattenwurf.....	100
Lichtimmissionen	101
Landschaftsbild	101
Landschaftsschutz.....	102
Artenschutz.....	102
Landschaftspflegerischer Begleitplan	105
UVP, UVP-Bericht mit integriertem landschaftspflegerischem Begleitplan	105
Erschließung.....	105
Konzentrationswirkung.....	106
VII. Verwaltungsgebühren	106
VIII. Rechtliche Möglichkeiten.....	106
Anhang 1: Antragsunterlagen.....	108
Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften und Quellen.....	111

I. Tenor

Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 22.02.2022 die

Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb von zwei genehmigungspflichtigen Anlagen zur Nutzung von Windenergie am Standort 48308 Senden erteilt.

Die Maßnahme darf auf den Grundstücken in Senden, Kreis Coesfeld, Gemarkung Ottmarsbocholt, Flur 5, Flurstücke 62 und 63 (WEA 1) und Flur 6, Flurstück 143 (WEA 2) durchgeführt werden.

Entsprechend der Konzentrationswirkung gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) schließt diese Genehmigung auch die nachfolgend benannte Entscheidung ein:

- Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)

Erschließungsmaßnahmen außerhalb der Anlagengrundstücke und Netzanbindungen werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen und Nebenbestimmungen Änderungen ergeben.

Folgende Unterlagen haben zur Prüfung vorgelegen und sind als Anhang Bestandteil des Genehmigungsbescheides:

- Schallimmissionsprognose für zwei neue Windenergieanlagen, WP Senden-Ottmarsbocholt, erstellt durch die planGIS GmbH, Sedanstr. 29, 30161 Hannover von November 2022 Rev.01

- Schattenwurfprognose für zwei neue Windenergieanlagen, WP Senden-Ottmarsbocholt, erstellt durch die planGIS GmbH, Sedanstr. 29, 30161 Hannover von November 2022 Rev.01
- Bericht zur avifaunistischen Erfassung zum geplanten Neubau von 2 Windenergieanlagen in der Gemeinde Senden, Ortsteil Ottmarsbocholt, Kreis Coesfeld in der Version 1 vom 01.02.2022 (stadtlandkonzept, Planungsbüro für Stadt und Umwelt, Alte Bielefelder Straße 1 in 33824 Werther)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum geplanten Neubau von 2 Windenergieanlagen in der Gemeinde Senden, Ortsteil Ottmarsbocholt, Kreis Coesfeld in der Version 2, Stand 01.02.2022 mit Ergänzungen vom 13.03.2023 (stadtlandkonzept, Planungsbüro für Stadt und Umwelt, Alte Bielefelder Straße 1 in 33824 Werther)
- Raumnutzungsanalyse für die Art Rotmilan im Jahr 2022 zum geplanten Neubau von 2 Windenergieanlagen in der Gemeinde Senden, Ortsteil Ottmarsbocholt, Kreis Coesfeld in der Version 1 mit Stand 03/2023 (stadtlandkonzept, Planungsbüro für Stadt und Umwelt, Alte Bielefelder Straße 1 in 33824 Werther)
- UVP-Bericht mit integriertem landschaftspflegerischen Begleitplan zum geplanten Neubau von 2 Windenergieanlagen in der Gemeinde Senden, Ortsteil Ottmarsbocholt, Kreis Coesfeld in der Version 2 mit Stand 03/2023 (stadtlandkonzept, Planungsbüro für Stadt und Umwelt, Alte Bielefelder Straße 1 in 33824 Werther)
- Brandschutzkonzept für die Errichtung von 2 Windenergieanlagen des Herstellers Enercon , erstellt durch die Ingenieurbüro Andreas+Brück GmbH, Ittmecker Weg 15, 59872 Meschede, Projekt-Nr.: 21-140 vom 21.12.2021
- Gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung von Windenergieanlagen im Windpark Senden-Ottmarsbocholt, erstellt durch die TÜV Nord EnSys GmbH & Co. KG, Große Bahnstraße 31, 22525 Hamburg vom 15.12.2022 Rev.02w
- Baugrundgutachten, Projekt 2 Windenergieanlagen, erstellt durch die Geotechnisches Büro Dr. Koppelberg & Gerdes GmbH, Fritz-Peters-Straße 22, 47447 Moers, Gutachten.: 21099-02 vom 09.01.2023

- Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung für zwei neue Windenergieanlagen in Senden-Ottmarsbocholt, erstellt durch die planGIS GmbH, Sedanstr. 29, 30161 Hannover von Dezember 2022, Rev. 02
- Prüfbescheide zur Typenprüfung mit der Prüfnummer T-7004/22-1 Rev. 0 (Turm), T-7004/22-2 Rev. 0 (Flachgründung) vom 07.11.2022 zusammen mit den zugehörigen Prüfberichten und den gutachterlichen Stellungnahmen.

Die darin beschriebenen Maßnahmen und Angaben müssen bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen beachtet werden.

II. Antragsumfang/Anlagedaten

Die Genehmigung erstreckt sich über folgende Windenergieanlagen (WEA), Anlagenteile und Nebeneinrichtungen mit folgenden Daten sowie die der WEA zugehörigen Transformatoren:

Es werden zwei Anlagen des Herstellers Enercon des Typs E-160 EP5 E3 genehmigt.

Nr.	Typ	Nennleistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Standort	
					Rechtswert / Hochwert	UTM 32
WEA 1	E-160 EP5 E3	5.560 kW	119,83 m	160 m	400023,8	5740502,2
WEA 2	E-160 EP5 E3	5.560 kW	119,83 m	160 m	401162,3	5740224,0

Diese Genehmigung bezieht sich auf die Anlagengrundstücksparzellen sowie die im Antrag dargelegten Erschließungsmaßnahmen auf dem Anlagengrundstück. Darüber hinausgehende außerhalb der Anlagengrundstücke liegende, ggf. geplante Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Hochspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Die Genehmigung wird anlagenbezogen erteilt und ist an die WEA gebunden. Sie geht bei Wechsel des Anlagenbetreibers auf den neuen Betreiber über.

III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen

- III.1 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn zuvor durch Hinterlegung von zwei "Bankbürgschaften auf erstes Anfordern" (je Anlage eine Bürgschaft) in Höhe von jeweils 174.720,00 Euro zugunsten des Kreises Coesfeld gesichert ist, dass die beantragten Windenergieanlagen mitsamt Zuwegungen und Fundamenten nach dauerhafter Nutzungsaufgabe wieder vollständig beseitigt werden (§ 35 Abs. 5 BauGB i.V. m. Windenergie-Erlass vom 08. Mai 2018, Nr. 5.2.2.4 und der Entscheidung des BVerwG vom 17.10.2012 - 4C 5.11-).
- III.2 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheides mit dem Betrieb der beantragten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- III.3 Zur Vermeidung des Eintritts der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist im Vorfeld zur Errichtung der Anlagen in Bezug auf die Zielart Kiebitz eine CEF-Maßnahme umzusetzen.
- Bei der Maßnahme handelt es sich um die Minderung des Störungsrisikos für Kiebitze durch die Bereitstellung eines neuen potentiellen Brutareales zur Stützung der lokalen Population.
- Das Bruthabitat ist auf einer 2 ha großen Fläche auf dem Grundstück Gemarkung Ottmarsbocholt, Flur 6, Flurstück 20 tlw. gemäß den Angaben im UVP-Bericht mit integriertem landschaftspflegerischen Begleitplan (stadtlandkonzept; 03/2023) anzulegen. Die CEF-Maßnahme muss vor dem Baubeginn (inkl. Erschließungsmaßnahmen) umgesetzt werden und wirksam sein.

Bei Baubeginn nach dem 15.06. eines Jahres muss die Maßnahme vor der nächstfolgenden Brutsaison wirksam sein.

Nach fachgutachterlich bestätigter Umsetzung gemäß dem o.g. landschaftspflegerischen Begleitplan gilt die Maßnahme als unmittelbar wirksam.

- III.4 Zur Vermeidung des Eintritts der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist im Vorfeld zum uneingeschränkten Betrieb der Anlage in Bezug auf die Zielart Rotmilan eine CEF-Maßnahme umzusetzen.

Bei der Maßnahme handelt es sich um die Schaffung von Ablenkflächen außerhalb des Gefahrenbereichs der WEA. Die Maßnahmen sind auf zwei insgesamt ca. 8,2 ha großen Flächen auf den Grundstücken Gemarkung Ottmarsbocholt, Flur 27, Flurstück 5 tlw. (Teilfläche 1) sowie Gemarkung Ottmarsbocholt, Flur 7, Flurstücke 98 tlw., 162, 164 tlw., 178 und 179 (Teilfläche 2) gemäß den Angaben im UVP-Bericht mit integriertem landschaftspflegerischen Begleitplan (stadtlandkonzept; 03/2023) durchzuführen.

Die CEF-Maßnahmen müssen vor Inbetriebnahme umgesetzt werden und wirksam sein. Bis zur Feststellung der Wirksamkeit dürfen die beantragten WEA im Zeitraum vom 15.03.-15.08. eines Jahres vom Beginn der morgendlichen bürgerlichen Dämmerung bis zum Ende der abendlichen bürgerlichen Dämmerung nicht betrieben werden.

- III.5 Der Nachweis der Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen für den Kiebitz und den Rotmilan erfolgt im Rahmen eines maßnahmenbezogenen Monitorings anhand der artspezifischen Vorgaben des Methodenhandbuches zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring – (Aktualisierung vom 19.08.2021) unter Nutzung eines Kontrollbogens gemäß Anhang 9 (Kontrollbogen für das maßnahmenbezogene Monitoring) des Methodenhandbuchs.

Das Monitoring soll sicherstellen, dass sich die Flächen entsprechend der jeweiligen Zielsetzung entwickeln und dauerhaft funktionsfähig bleiben. Bei

nicht fachgerechter Entwicklung sind ggfs. Optimierungsmaßnahmen oder ergänzende Pflegemaßnahmen erforderlich.

- III.6 Vor Baubeginn ist beim zuständigen Amtsgericht zur Sicherung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gemäß den Angaben im UVP-Bericht mit integriertem landschaftspflegerischen Begleitplan (stadtlandkonzept; 03/2023) auf den Flächen Gemarkung Ottmarsbocholt, Flur 6, Flurstück 20 tlw. (Maßnahmenpaket Kiebitz) sowie Gemarkung Ottmarsbocholt, Flur 27, Flurstück 5 tlw. und Gemarkung Ottmarsbocholt, Flur 7, Flurstücke 98 tlw, 162, 164 tlw, 178 und 179 (Maßnahmenpaket Rotmilan) die Eintragung einer persönlich beschränkten Dienstbarkeit zu Gunsten des Genehmigungsinhabers sowie des Kreises Coesfeld in das Grundbuch vorzunehmen:

Hierdurch wird dem Genehmigungsinhaber sowie dem Kreis Coesfeld, Abt. 70, das Recht zur Einbeziehung des betreffenden Grundstückes in die landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen gemäß dem landschaftspflegerischen Begleitplan eingeräumt. Der Nachweis über die Eintragung in das Grundbuch ist der Genehmigungsbehörde Kreis Coesfeld, FD 70.1, durch Vorlage eines unbeglaubigten Auszugs aus dem Grundbuch zu erbringen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Kompensationsmaßnahmen ist der Genehmigungsinhaber oder dessen Rechtsnachfolger.

Nach Feststellung und schriftlicher Bestätigung des vollständigen Rückbaus der WEA einschließlich aller Nebenanlagen durch die Genehmigungsbehörde, stimmt der Kreis Coesfeld, FD 70.2, der Löschung der Grundbucheintragung zu.

IV. Weitere Nebenbestimmungen / Auflagen

IV.1 Allgemeine Festsetzungen

IV.1.1 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

IV.1.2 Zur Durchführung der erforderlichen Abnahmerevision ist die Inbetriebnahme der Anlage bzw. Anlagenteile dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, als zuständige Überwachungsbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen. Spätestens mit dieser Inbetriebnahmeanzeige sind auch die im Folgenden geforderten Nachweise beizufügen, soweit sich aus den einzelnen Nebenbestimmungen nichts Abweichendes ergibt:

- Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der WEA, in der bestätigt wird, dass die Anlagen identisch mit der zugrunde liegenden Anlagenspezifikation sind (Konformitätsbescheinigung nach Ziffer IV.8.1 dieses Bescheids) und
- Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird, sowie die Bestätigung, dass die Abschaltvorrichtung betriebsbereit ist.

IV.1.3 Der Betreiber der Windenergieanlage hat besondere Vorfälle und Störungen sowie insbesondere festgestellte Schäden an der Anlage während der Errichtung und des Betriebes, die wesentliche Veränderungen des Zustandes der Funktionsfähigkeit oder Emissionen der Anlage verursachen können oder eine Umweltgefährdung oder Belästigungen der Nachbarschaft besorgen lassen,

unverzüglich fernmündlich dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, mitzuteilen. Der weitere Betrieb der Windenergieanlage ist nur mit Zustimmung des Kreises Coesfeld, FD 70.1, zulässig.

Davon unabhängig sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind. Die Störungen und besonderen Vorfälle sowie die ergriffenen Maßnahmen sind im Betriebstagebuch detailliert zu dokumentieren. Die Anlage ist nach Außerbetriebnahme erst nach Ausschluss jeglicher Gefährdung und Belästigung mit Zustimmung des Kreises Coesfeld, Abt. 70.1, wieder in Betrieb zu nehmen. Für die abschließende Beurteilung zur Aufnahme des Betriebs sind dem Kreis Coesfeld, FD. 70.1, alle erforderlich Nachweise und Unterlagen einzureichen, die für die Beurteilung nach Ansicht des Kreises Coesfeld, FD 70.1, benötigt werden.

Über die Störung bzw. den besonderen Vorfall und die ergriffenen Maßnahmen ist vom Betreiber ein Bericht anzufertigen, der spätestens zwei Wochen nach der ersten Störung bzw. dem ersten Vorfall beim Kreis Coesfeld, FD 70.1, vorzulegen ist.

IV.1.4 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. ein Verkauf der WEA ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, unverzüglich mitzuteilen. Unberührt davon bleibt die Pflicht zur Anzeige der verantwortlichen Person und der Betriebsorganisation nach § 52b BImSchG für Kapital- und Personengesellschaften, die bei Übernahme der jeweiligen Anlage durch die neue Betreibergesellschaft zu erstatten ist.

IV.1.5 Vor Inbetriebnahme der Anlagen ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, die für den Betrieb der WEA verantwortliche Person unter Angabe der Personalien sowie eine Telefonnummer und E-Mail-Adresse der verantwortlichen Person schriftlich mitzuteilen. Auch jeder Wechsel der verantwortlichen Person ist der Genehmigungsbehörde schriftlich mitzuteilen.

IV.1.6 Es ist für die Anlage ein Betriebstagebuch zu führen, das mindestens fünf Jahre aufzubewahren und dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, jederzeit auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen ist. In dem Betriebstagebuch sind alle Nachweise und Kontrollen, die sich aus diesem Bescheid ergeben, niederzulegen und zu dokumentieren. Die Eintragungen in das Betriebstagebuch sind durch die verantwortliche Person mindestens halbjährlich gegenzuzeichnen.

Die vorgenannten Daten können auch digital vorgelegt werden. Auch die digitalen Daten sind fünf Jahre aufzubewahren.

IV.1.7 Bis zum geplanten Rückbau der beantragten WEA gemäß Verpflichtungserklärung des Betreibers (Blatt „Verpflichtungserklärung gemäß § 35 Abs. 5 BauGB“) sind im Falle der Betriebseinstellung der Anlage nachfolgende Maßnahmen durchzuführen:

- Sicherung der Elektrik und Elektronik,
- Sicherung der Anlage gegen unbefugtes Betreten
- Verwertung oder Beseitigung vorhandener Abfälle,
- ständige Kontrolle der Anlagen

IV.2 Festsetzungen hinsichtlich Baurecht und vorbeugendem Brandschutz

IV.2.1 Der Baubeginn ist mindestens eine Woche vorher dem Kreis Coesfeld, Abt. 63, schriftlich anzuzeigen (§ 74 Abs. 9 BauO NRW 2018).

Mit der Anzeige über den Baubeginn ist dem Kreis Coesfeld, Abt. 63, eine verantwortliche Bauleiterin bzw. ein verantwortlicher Bauleiter zu benennen. Die Bauleiterin oder der Bauleiter muss über die erforderliche Sachkunde und Erfahrung für Bauvorhaben dieser Art und Größe verfügen. Im Zweifel ist dem Kreis Coesfeld, Abt. 63, die erforderliche Sachkunde und Erfahrung nachzuweisen (§§ 53 und 56 BauO NRW 2018).

- IV.2.2 Die Grundrissfläche und die Höhenlage der genehmigten baulichen Anlage sind vor Baubeginn abzustecken (§ 74 Abs. 8 BauO NRW 2018). Der Nachweis über die Einhaltung hat aufgrund der umfangreichen Auswirkungen von Standort- / Höhenveränderungen durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI) zu erfolgen. Der Nachweis ist dem Kreis Coesfeld, Abt. 63, mit der Baubeginnanzeige vorzulegen (§ 83 Abs. 3 BauO NRW 2018).
- IV.2.3 Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind dem Kreis Coesfeld, Abt. 63, folgende Unterlagen bzgl. der Standsicherheit vorzulegen:
- Bescheinigung eines oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises (Zusammenspiel Typenprüfung, Bodengutachten, etc.)
 - schriftliche Erklärung des staatlich anerkannten Sachverständigen, wonach er oder sie zur stichprobenhaften Kontrolle beauftragt wurde (§ 68 Absatz 1 BauO NRW 2018).
- IV.2.4 Die Windenergieanlagen sind nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung innerhalb von 6 Monaten vollständig (inkl. Fundament) zurückzubauen und alle Bodenversiegelungen sind zu beseitigen (§ 35 Absatz 5 BauGB).
- IV.2.5 Die **abschließende Fertigstellung** des Bauvorhabens ist dem Kreis Coesfeld, Abt. 63, eine Woche vorher mit beigefügten Vordrucken anzuzeigen, um eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (§ 84 Abs. 2 BauO NRW 2018).
- IV.2.6 Im Falle einer Eisbildung an den Rotorblättern ist der Betreiber verpflichtet, die Anlage abzuschalten. Ein für diesen Anlagentyp gültiges Eiserkennungssystem ist einzubauen (s. Gutachten TÜV Nord).
- IV.2.7 Das Eiserkennungssystem der Windenergieanlagen ist so zu programmieren, dass die Windenergieanlagen bei erkannten Eisansatz unmittelbar abschaltet

und in den Trudelbetrieb wechselt. Die Gondel und der Rotor sind bei erkanntem Eisansatz automatisch durch das Eisansatzerkennungssystem in eine Position zu drehen, die sicherstellt, dass ein Abstand von mindestens 20 m zwischen der Rotorblattspitze und den gemeindlichen Straßen- und Wegen eingehalten wird.

- IV.2.8 Zur Warnung vor herabfallendem Eis bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb sind entsprechende Warnschilder anzubringen (Windenergie-Erlass 2018, Nr. 5.2.3.5)
- IV.2.9 Gleichzeitig mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung und vor Inbetriebnahme sind dem Kreis Coesfeld, Abt. 63, die nachfolgend aufgeführten Unterlagen vorzulegen:
- Bescheinigung entsprechend § 12 Abs. 2 Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach Landesbauordnung 2018 (SV-VO) über die stichprobenhafte Kontrolle der Bauausführung bzgl. der Standsicherheit (§ 84 Abs. 4 BauO NRW)
- IV.2.10 Zur abschließenden Bauzustandsbesichtigung ist eine Anlagendokumentation (Konformitätsbescheinigung) mit der Bestätigung, dass die Auflagen in den gutachterlichen Stellungnahmen erfüllt sind und die Windenergieanlagen gemäß den geprüften Anlagen in den Prüfberichten errichtet worden sind, dem Kreis Coesfeld, Abt. 63, vorzulegen.
- IV.2.11 Für jede Windenergieanlage ist ein Inbetriebnahmeprotokoll zu erstellen. Der erfolgreiche Abschluss der Inbetriebnahme ohne sicherheitsrelevante Beanstandungen ist vom Hersteller zu bestätigen. Eine Kopie des Inbetriebnahmeprotokolls ist dem Anlagenbetreiber zu übergeben und dem Kreis Coesfeld, Abt. 63, spätestens sieben Tage nach Erstellung vorzulegen.

- IV.2.12 Die Bauüberwachung in statischer Hinsicht ist durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen durchzuführen. Die Überwachungstermine sind rechtzeitig mit dem staatlich anerkannten Sachverständigen abzustimmen. Die Überwachungsprotokolle sind dem Bauverlauf entsprechend auf Verlangen bei der Bauaufsicht des Kreises Coesfeld vorzulegen.
- IV.2.13 Die Gründungssohle ist durch den Ersteller des geotechnischen Berichtes abnehmen zu lassen. Der Baugrund muss den im Prüfbericht für die Gründung spezifizierten Anforderungen entsprechen. Die Abnahme und Kontrollprüfung ist zu dokumentieren.
- IV.2.14 Vor Inbetriebnahme ist im Rahmen der Bauüberwachung seitens des beauftragten Prüfindgenieurs zu bescheinigen, dass die Windenergieanlagen nach den geprüften bautechnischen Unterlagen errichtet worden sind. (Konformitätserklärung Standsicherheit - s. Richtlinie für Windenergieanlagen 2015, Ziffer 14).
- IV.2.15 Bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis (abZ oder Bauartgenehmigung) zur Anwendung von Ermüdungsfestigkeiten aus Versuchen vorzulegen. Sollte das Dokument nicht vorgelegt werden, ist die Betriebsdauer der Anlage auf 10 Jahre begrenzt.
(Prüfbescheid T-7004/22-1 Rev. 0)
- IV.2.16 Zur abschließenden Bauzustandsbesichtigung ist eine Bescheinigung über die einwandfreie Beschaffenheit der gelieferten Rotorblätter (Werksprüfzeugnis) vorzulegen.
- IV.2.17 Alle sicherheitsrelevanten Bauteile und Funktionen sind in Abständen von höchstens 2 Jahren durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen zu

prüfen. Das Ergebnis der wiederkehrenden Prüfung ist in einem Bericht festzuhalten, der mindestens die folgenden Informationen enthalten muss:

- Prüfer Sachverständiger und Anwesende bei der Prüfung
- Hersteller, Typ und Seriennummer der WEA und deren Hauptbestandteile (Rotorblätter, Getriebe, Generator, Turm)
- Standort und Betreiber der WEA
- Gesamtbetriebsstunden
- Windgeschwindigkeit und Temperatur am Tag der Prüfung
- Beschreibung des Prüfumfanges
- Prüfergebnis und ggf. Auflagen

Diese Dokumentation ist vom Betreiber über die gesamte Nutzungsdauer der WEA aufzubewahren und auf Verlangen des Kreis Coesfeld Abt. 63 vorzulegen.

Die Prüfintervalle können auf 4 Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachverständige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der WEA durchgeführt wird.

(Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Abschnitt 15).

Brandschutz:

IV.2.18 Die Identifikationsnummer der Windenergieanlage (WEA) ist auf dem Turmschaft zu kennzeichnen (z.B. Nr. und/ oder Koordinaten, bzw. Adresse). Die Schrift ist zur öffentlichen Verkehrsfläche hin anzubringen und so groß zu wählen, dass sie aus ca. 100 m Entfernung eindeutig lesbar ist.

Auf dem Turmschaft ist die Rufnummer der Service-Zentrale anzubringen, bei der im Schadensfall eine Meldung abgesetzt werden kann bzw. bei der Fachpersonal angefordert werden kann.

IV.2.19 Es sind Feuerwehrpläne über die Standorte und Zufahrten zu erstellen und den örtlichen Rettungsdiensten zu übergeben. Der zuständigen Kreisleitstelle Coesfeld sind die notwendigen Angaben der WEA über die Standorte, der Rufnummer des Betreibers, der Service-Zentrale, des Höhenrettungsdienstes usw. mitzuteilen.

IV.3 Festsetzungen hinsichtlich der Abfallentsorgung und des Bodenschutzes

IV.3.1 Nach dem Rückbau ist innerhalb von einem Monat ein Nachweis über die Entsorgung und oder Verwertung des Materials bei dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, einzureichen.

IV.3.2 Für das Vorhaben ist durch den Genehmigungsinhaber eine bodenkundliche Baubegleitung, die die Anforderungen aus Anhang C zur DIN 19639 „Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ erfüllt, zu beauftragen.

IV.3.3 Durch die bodenkundliche Baubegleitung ist für die Ausführungsplanung (Leistungsphase 5 nach HOAI) ein Bodenschutzkonzept inkl. Bodenschutzplan nach den unter 6. aufgeführten Vorgaben der DIN 19639 zu erstellen.

IV.3.4 Das Bodenschutzkonzept ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, spätestens 4 Wochen vor Verwendung im Zuge der Ausschreibung durch den Genehmigungsinhaber zur Prüfung vorzulegen. Die Verwendung des Konzeptes bedarf der ausdrücklichen Freigabe des Kreises Coesfeld.

IV.3.5 Während der Ausführungsplanung / Ausschreibungsphase sind durch die bodenkundliche Baubegleitung die Aufgaben P1 – P4 aus der Tabelle D.1 aus Anhang D zur DIN 19639 zu erfüllen.

- IV.3.6 Während der Bauphase sind durch die bodenkundliche Baubegleitung die Aufgaben B1 – B10 aus der Tabelle D.1 aus Anhang D zur DIN 19639 zu erfüllen.
- IV.3.7 Die Berichte der bodenkundlichen Baubegleitung entsprechend den Aufgaben B9 und B10 aus der Tabelle D.1 aus Anhang D zur DIN 19639 sind dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, während der Bauphase wöchentlich und spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Bauphase in Form eines Abschlussberichts vorzulegen.
- Nach schriftlicher Zustimmung des Kreis Coesfeld, FD 70.2 - Unteren Bodenschutzbehörde - kann von dem wöchentlichen Berichtsintervall abgewichen werden.
- IV.3.8 Der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Coesfeld ist zur Überwachung der bodenschutzrechtlichen Belange jederzeit Zutritt zum Baufeld zu gestatten.
- IV.3.9 Auf Aufforderung der Unteren Bodenschutzbehörde haben die bodenkundliche Baubegleitung und die beauftragten Baufirmen sowie der Genehmigungsinhaber an einer gemeinsamen Begehung des Baufeldes mit der Unteren Bodenschutzbehörde teilzunehmen, wenn die Überprüfung der vorgelegten Wochenberichte oder sonstiger Meldungen durch die untere Bodenschutzbehörde eine Zusammenkunft erforderlich macht.
- IV.3.10 Nach Abschluss der Bauphase hat die bodenkundliche Baubegleitung die Aufgabe R3 bzw. R4 aus der Tabelle D1 aus Anhang D zur DIN 19639 zu erfüllen.
- IV.3.11 Werden bei Bauarbeiten Hinweise auf altbergbauliche Gruben oder Stollen festgestellt ist die Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund unverzüglich zu informieren. Sofern Hinweise auf altbergbauliche Gruben oder Stollen festgestellt werden ist unverzüglich, in Abstimmung mit der Bezirksregierung Arnsberg ein anerkannter

Sachverständiger gemäß § 36 GewO zu beauftragen. Der Bau darf bei festgestellten Hinweisen erst mit Zustimmung der Bezirksregierung Arnsberg fortgeführt werden.

IV.4 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes

Schallschutz

IV.4.1 Die von der Genehmigung erfassten WEA sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von diesen Anlagen einschließlich aller Nebeneinrichtungen (z. B. Transformatorengeräusche, Lüfteranlagen) verursachten Geräuschimmissionen auch in Verbindung mit weiteren betriebenen WEA und anderen Anlagen, für die die TA Lärm gilt, im Einwirkungsbereich dieser genehmigten WEA nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.

Insbesondere darf der Beurteilungspegel an den nachstehenden Immissionsaufpunkten,

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
A	Kreuzbauerschaft 24	Senden
B	Kreuzbauerschaft 25	Senden
C	Sudendorp 1	Senden
D	Kreuzbauerschaft 21	Senden
E	Kreuzbauerschaft 11	Senden
F	Kreuzbauerschaft 10	Senden
G	Kreuzbauerschaft 10a	Senden
H	Kreuzbauerschaft 9	Senden
I	Kreuzbauerschaft 8	Senden
K	Hambrok 19	Ascheberg
M	Oberbauerschaft 11	Senden
N	Hambrok 5	Ascheberg
O	Hambrok 7	Ascheberg
P	Hambrok 9	Ascheberg
Q	Hambrok 11	Ascheberg

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
R	Oberbauerschaft 46	Senden
S	Oberbauerschaft 8a	Senden
T	Oberbauerschaft 10a	Senden
U	Oberbauerschaft 41	Senden
V	Oberbauerschaft 2	Senden
W	Oberbauerschaft 1	Senden
X	Kreuzbauerschaft 22	Senden
Y	Kreuzbauerschaft 23	Senden
Z	Oberbauerschaft 43	Senden
AA	Oberbauerschaft 42	Senden
AC	Kreuzbauerschaft 34	Senden

folgende Werte nicht überschreiten:

bei Tage: 60 dB(A),

bei Nacht: 45 dB(A),

an dem folgenden Punkt

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
J	Im Hemmen 2	Ascheberg
L	Sudendorp 43	Senden
AB	Nordkirchener-Str.	Senden

folgende Werte nicht überschreiten:

bei Tage: 55 dB(A),

bei Nacht: 40 dB(A),

jeweils gemessen und bewertet nach der TA Lärm.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr.

Hinweis:

Die vorgenannten Immissionsorte wurden auf der Basis der Schallimmissionsprognose vom 14.11.2022 der planGIS GmbH, Hannover, ermittelt.

IV.4.2 Die WEA 1 darf zur Tagzeit und Nachtzeit in dem „Betriebsmodus 0s“ entsprechend den Herstellerangaben mit einer maximalen Leistung von 5.560 kW gemäß dem schalltechnischen Bericht der planGIS GmbH, Hannover, betrieben werden.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{W,Okt} [dB(A)]	84,8	90,6	95,1	99,9	101,9	101,5	95,8	79,0
Berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{\text{Prog}} = 1 \text{ dB}$							
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	86,5	92,3	96,8	101,6	103,6	103,2	97,5	80,7
L _{o,Okt} [dB(A)]	86,9	92,7	97,2	102,0	104,0	103,6	97,9	81,1

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen. Werden durch Messungen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach Ziffer IV.4.1 festgestellt, sind von dem Betreiber unverzüglich, in Abstimmung mit oder nach Vorgabe durch dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, geeignete Maßnahmen umzusetzen um die Immissionsrichtwerte an den IP nach Ziffer IV.4.1 einzuhalten.

IV.4.3 Die WEA 2 darf zur Tagzeit in dem Betriebsmodus 0s, entsprechend den Herstellerangaben mit einer maximalen Leistung von 5.560 kW gemäß dem

schalltechnischen Bericht der planGIS GmbH, Hannover, betrieben werden. Die maximal zulässigen Emissionen dürfen die Werte in Ziffer IV.4.2 nicht überschreiten.

Zur Nachtzeit ist die WEA2 in dem „Betriebsmodus NR IIs“ entsprechend den Herstellerangaben mit einer maximalen Leistung von 5.270 kW gemäß dem schalltechnischen Bericht der planGIS GmbH, Hannover, zu betreiben.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten zur Nachtzeit folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{W,Okt} [dB(A)]	85,4	91,0	94,9	99,6	100,5	98,4	90,8	73,3
Berücksichtigte Unsicherheiten	σ _R = 0,5 dB σ _P = 1,2 dB σ _{Prog} = 1 dB							
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	87,1	92,7	96,6	101,3	102,2	100,1	92,5	75,0
L _{o,Okt} [dB(A)]	87,5	93,1	97,0	101,7	102,6	100,5	92,9	75,4

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen. Werden durch Messungen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach Ziffer IV.4.1 festgestellt, sind von dem Betreiber unverzüglich, in Abstimmung mit oder nach Vorgabe durch dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, geeignete Maßnahmen umzusetzen um die Immissionsrichtwerte an den IP nach Ziffer IV.4.1 einzuhalten.

- IV.4.4 Die WEA sind solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs E-160 EP5 E3, durch eine FGW-konforme Vermessung an den beantragten WEA selbst oder einer ande-

ren WEA gleichen Typs und gleicher Nabenhöhe belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90 %-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,Okt,Vermessung}$) die in Nebenbestimmung IV.4.2 festgelegten Werte der obere Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es im schalltechnischen Bericht abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschallleistungspegel $L_{o,Okt,Vermessung}$ des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel anzusetzen.

Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Immissionswerte der WEA die für sich in der Schallprognose der planGIS GmbH, Hannover, aufgelisteten Immissionspegel nicht überschreiten.

Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch den Kreis Coesfeld, FD 1, in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.

- IV.4.5 Für die WEA ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend der Nebenbestimmung Nr. IV.4.2 und IV.4.3 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von WEA hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messungen zu übersenden. Vor Durchführung der Messungen ist das Messkonzept mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1,

ein Exemplar des Messberichts vorzulegen. Werden nicht alle Werte nach Nr. IV.4.2 eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der planGIS GmbH vom 14.11.2022 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Betrieb der jeweiligen Anlage ist zulässig wenn die Immissionsrichtwerte nach Nr. IV.4.1 an den jeweiligen Immissionspunkten (IP) eingehalten werden.

Hinweis:

Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachtbetriebs gemäß Nebenbestimmung Nr. IV. 4.3 durch Vermessung an der, mit diesem Bescheid genehmigten WEA durchgeführt, ist damit auch die Abnahmemessung erfüllt.

IV.4.6 Die WEA dürfen nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm in Verbindung mit dem LAI-Dokument „Hinweise zu Schallimmissionen von Windenergieanlagen“ ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

IV.4.7 In begründeten Fällen unter Beachtung der Voraussetzungen des § 26 BIm SchG sind auf Anforderung des Kreises Coesfeld, FD 70.1, die Geräuschimmissionen nach Maßgabe der TA Lärm (Geräusche) in Abstimmung mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.1 durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Messstelle auf Kosten der Anlagebetreiberin feststellen und beurteilen zu lassen. Die Messplanung ist mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, abzustimmen.

Die Messstelle ist vom Betreiber nach Aufforderung durch den Kreis Coesfeld, FD 70.1 innerhalb von 14 Tagen zu beauftragen und durch eine Auftragsbe-

stätigung nachzuweisen, über das Ergebnis ihrer Feststellungen und ggf. erforderliche Emissionsminderungsmaßnahmen einen Bericht zu fertigen und eine Ausfertigung dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, unverzüglich nach Erhalt zu übersenden.

Hinweis: Ein begründeter Fall besteht dann, wenn durch Messung des Kreises Coesfeld Abweichungen gegen die vorgenannten Auflagen oder Auffälligkeiten an der Anlage festgestellt werden.

IV.4.8 Spätestens einen Monat nach der Auftragsvergabe zur Abnahmemessung hat der beauftragte Gutachter bereits vor Durchführung der Messungen durch eine Ortsbegehung der Immissionsorte im Umfeld der WEA anhand subjektiv hörbarer Eindrücke zu prüfen, ob von den WEA akustische Auffälligkeiten in Form hörbar hervortretender Töne oder Geräusche gemäß A.3.3.5 der TA Lärm ausgehen. Die Überprüfung ist spätestens sieben Tage vor der geplanten Durchführung mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, abzustimmen. Der Fachdienst 70.1 kann den Termin der geplanten Überwachung verschieben, wenn der gewählte Termin als nicht geeignet für die Überprüfung bewertet wird. Die Prüfung ist bei laufendem Betrieb der Anlage durchzuführen. Zu der Überprüfung ist von dem Gutachter ein Bericht zu erstellen, dieser ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, unverzüglich zuzusenden. Die Ortsbegehung ist regelmäßig wiederkehrend jährlich nach der letzten durchgeführten Begehung, bis zur erfolgten Abnahmemessung zu wiederholen.

Sofern bei der Überprüfung akustische Auffälligkeiten festgestellt werden, sind diese dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, schriftlich mitzuteilen und die Anlage ist in Abstimmung mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, außer Betrieb zu nehmen sowie durch unmittelbar zu veranlassende Messungen in Abstimmung mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, die Ursache der Auffälligkeiten zu ermitteln.

Schattenwurf

IV.4.9 Die Schattenwurfprognose weist für relevante Immissionsaufpunkte eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus.

Es muss durch geeignete Abschaltvorrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der WEA insgesamt real an den in den unten tabellarisch aufgeführten Immissionsaufpunkten 8 h/a und 30 min/d nicht überschreiten.

Die Immissionsorte wurden auf Basis der Schattenwurfprognose vom 10.11.2022 der planGIS GmbH, Hannover sowie weiteren Informationen ermittelt.

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
A	Kreuzbauerschaft 24	Senden
B	Kreuzbauerschaft 25	Senden
C	Sudendorp 1	Senden
D	Kreuzbauerschaft 21	Senden
E	Kreuzbauerschaft 11	Senden
F	Kreuzbauerschaft 10	Senden
G	Kreuzbauerschaft 10a	Senden
H	Kreuzbauerschaft 9	Senden
I	Kreuzbauerschaft 8	Senden
J	Im Hemmen 2	Ascheberg
K	Hambrok 19	Ascheberg
L	Hambrok 21	Ascheberg
M	Hambrok 13	Ascheberg
N	Hambrok 5	Ascheberg
O	Hambrok 7	Ascheberg
P	Hambrok 9	Ascheberg
Q	Hambrok 11	Ascheberg
R	Oberbauerschaft 46	Senden
S	Oberbauerschaft 8a	Senden

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
T	Oberbauerschaft 7	Senden
U	Oberbauerschaft 3	Senden
V	Oberbauerschaft 2	Senden
W	Oberbauerschaft 1	Senden
X	Kreuzbauerschaft 22	Senden
Y	Kreuzbauerschaft 23	Senden
Z	Kreuzbauerschaft 34	Senden

Die Begrenzung der Beschattungsdauer entsprechend dem Windenergie-Erlass vom 08.05.2018 (Ziffer 5.2.1.3) gilt darüber hinaus auch für weiter entfernt liegende Immissionsorte.

IV.4.10 Die Schattenwurfprognose vom 10.11.2022 der planGIS GmbH, Hannover weist für die relevanten Immissionsaufpunkte der Nebenbestimmung Nr. IV.4.9 Überschreitungen der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 Stunden/Jahr (worst case) und/oder 30 Minuten/Tag aus. An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung an.

IV.4.11 Die WEA sind mit einer selbsttätig wirkenden Schattenabschaltautomatik auszurüsten und zu betreiben. Durch die Abschaltautomatik ist sicherzustellen, dass an allen unter IV.4.9 genannten Immissionsaufpunkten die jeweiligen Summen aller Schattenwürfe sowohl der mit diesem Bescheid genehmigten WEA als auch den als Vorbelastung zu berücksichtigenden genehmigten WEA die unter Ziffer IV.4.9 genannten Grenzwerte nicht überschreiten. Sofern der Zugriff auf die programmierte Schattenabschaltung der als Vorbelastung berücksichtigten genehmigten WEA nicht möglich ist, sind die aufgeführten Vorbelastungswerte aus der Schattenwurfprognose der planGIS GmbH vom

10.11.2022, Hannover als tatsächliche Vorbelastungswert zu berücksichtigen. Für die unter Ziffer IV.4.9 aufgeführten IP A und Y sind, sofern der Zugriff auf die bereits genehmigten WEA nicht möglich ist, eine Nullbeschattung in der Abschaltautomatik zu programmieren.

- IV.4.12 Vor Inbetriebnahme der WEA ist die Einhaltung der nach Ziffer IV.4.9 notwendigen Betriebsweisen dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, durch die Vorlage eines Abschaltkonzeptes darzulegen und mit diesem Fachdienst abzustimmen. Der Nachweis zur Umsetzung des Abschaltkonzeptes (Programmierung) ist vor Inbetriebnahme der Anlage zu erbringen.
- IV.4.13 Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.
- IV.4.14 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die WEA innerhalb des im Schattenwurfgutachten vom 10.11.2022 der planGIS GmbH, Hannover, ermittelten worst case-Beschattungszeitraums an den aufgelisteten IP unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Die technische Störung ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Schattenwurf, der zwischen der Störung der Abschalteinrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetreten ist, ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.

Betriebstagebuch

IV.4.15 Die Kontrollgänge und Wartungsarbeiten sind für die Anlagen in einem Betriebstagebuch, das auch digital geführt werden kann, zu erfassen. Im Betriebstagebuch sind manuell mindestens folgende Eintragungen vorzunehmen:

- Datum durchgeführter Kontrollgänge
- Datum durchgeführter Wartungsarbeiten
- Name der sachkundigen Person bzw. Firma
- Wartungs- und Reparaturzeiten (mit Angabe der Art der Arbeiten)
- Beschreibung der Wartungs- und Reparaturarbeiten (Maßnahmenbeschreibung)
- Prüfung der Aufzeichnungen zur Schattenabschaltung

Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre aufzubewahren und dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, im Rahmen der Überwachung jederzeit zur Einsichtnahme vorzulegen.

IV.5 Festsetzungen hinsichtlich des Gewässer- und Grundwasserschutzes

IV.5.1 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die nach § 46 AwSV prüfpflichtig sind, sind mindestens sechs Wochen vor Errichtung oder wesentlicher Änderung gegenüber dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, anzuzeigen.

Die Anzeige muss Angaben zum Betreiber, zum Standort und zur Abgrenzung der Anlage, zu den wassergefährdenden Stoffen, mit denen in der Anlage umgegangen wird, zu bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen sowie zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind, enthalten.

IV.6 Festsetzungen hinsichtlich der Flugsicherung

IV.6.1 Da eine Tageskennzeichnung für die WEA erforderlich ist, sind die Rotorblätter der WEA weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge

a) außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder

b) außen beginnend mit 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot zu kennzeichnen.

Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

IV.6.2 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 m hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

IV.6.3 Der Mast ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange/rot, beginnend in 40 m über Grund/Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

IV.6.4 Am geplanten Standort können abhängig von der Hindernissituation ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) gefordert werden, wenn dieses für die sichere Durchführung des Luftverkehrs als notwendig erachtet wird. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

- IV.6.5 Die Nachtkennzeichnung von WEA mit einer maximalen Höhe von 315 m über Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.
- In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuereungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuereungsebene um bis zu 5 m nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
- IV.6.6 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nr. 3.9.
- IV.6.7 Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen. Dieses ist der Bezirksregierung Münster, Dez. 26-Luftverkehr (Flugsicherung), anzuzeigen. Da sich der Standort aller Anlagen außerhalb des kontrollierten Luftraums befindet, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.
- IV.6.8 Das Feuer W-rot, bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständierungen -angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

- IV.6.9 Die Blinkfolge der Feuer auf den WEA ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkte-Verschiebung von +/- 50 ms zu starten.
- IV.6.10 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter einzusetzen, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten.
- IV.6.11 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- IV.6.12 Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete WEA können als Windenergieanlagenblöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die Bezirksregierung Münster, Dez. 26, die Peripheriebefuerung.
- IV.6.13 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.
- IV.6.14 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis

zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale, nach Ablauf von zwei Wochen erneut zu informieren.

- IV.6.15 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- IV.6.16 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und Feuer W, rot und Feuer W rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.
- IV.6.17 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- IV.6.18 Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung (Hindernisfeuer) unverzüglich zu beheben.
- IV.6.19 Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen, ist der Bezirksregierung Münster, Dez. 26, der Baubeginn unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens 26.01.01.07 Nr. 86-22 bekanntzugeben. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:

1. Mindestens sechs Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
2. spätestens vier Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- a. DFS- Bearbeitungsnummer
- b. Name des Standortes
- c. Art des Luftfahrthindernisses
- d. Geographische Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Sessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]
- h. Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle, die einen Ausfall der Befehrerung meldet bzw. für die umgehende Instandsetzung zuständig ist.

IV.6.20 Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, unter Angabe des Zeichens **III-265-22-BIA** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und der Zeitraum vom Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.

IV.6.21 Dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Sachgebiet Anlagenschutz, Robert-Bosch-Straße 28, 63225 Langen, sind (per Post oder per Email an anlschutz@baf.bund.de), innerhalb von vier Wochen nach Errichtung die nachstehenden, endgültigen Bauwerksdaten und sonstigen Informationen je WEA mitzuteilen:

- 1) Aktenzeichen ST/5.2.10/202206190017-001/22
- 2) Name des Standortes (Stadt, Gemarkung, Flur, Flurstück)
- 3) Geographische Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden im WGS 84 Koordinatensystem
- 4) Höhe der Bauwerkspitze (Gesamthöhe) und Nabenhöhe in Meter über rund
- 5) Höhe der Bauwerkspitze (Gesamthöhe) in Meter über NHN
- 6) Betreiber der Anlage mit Anschrift, Email-Adresse und Telefonnummer
- 7) Betriebsbeginn und - sofern vorhanden - Ende der Betriebsgenehmigung der WEA

IV.6.22 Dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung ist unter IV.6.21 dieses Bescheids genannten Kontaktdaten unter Angabe des Aktenzeichens ST/5.2.10/202206190017-001/22 jeweils unverzüglich den erfolgten Abbau der jeweiligen Windenergieanlage mitzuteilen.

IV.7 Festsetzungen hinsichtlich des Landschafts-, Natur- und Artenschutzes

IV.7.1 Zur Kompensation der mit der Errichtung und dem Betrieb der WEA verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind die Kompensationsmaßnahmen und Artenschutzmaßnahmen gemäß den Antragsunterlagen durch die Antragsteller(in) bzw. deren Rechtsnachfolger(in) anzulegen, zu pflegen und für die Dauer des Eingriffs entsprechend ihrer landschaftspflegerischen Ziele zu erhalten.

IV.7.2 Die WEA sind im Falle der Mahd oder der Ernte von Feldfrüchten sowie bei bodenwendenden Maßnahmen auf Flächen im Umfeld der Anlagen zwischen dem 01. April und dem 31. August vorübergehend abzuschalten. Dies betrifft die dargestellten Flächenbereiche in den Abbildungen 45 und 46 des

UVP-Berichts mit integriertem landschaftspflegerischen Begleitplan (stadtlandkonzept; 03/2023).

Für die WEA 1 betrifft dies die in Abbildung 45 dargestellten Flächenbereiche der Grundstücke Gemarkung Ottmarsbocholt Flur 5, Flurstücke 19, 20, 49, 50, 62, 63, 64, 77, 106, 143, 145, 146, 147 sowie Gemarkung Ottmarsbocholt, Flur 7, Flurstücke 38, 182, und 183.

Für die WEA 2 betrifft dies die in Abbildung 46 dargestellten Flächenbereiche der Grundstücke Gemarkung Ottmarsbocholt, Flur 6, Flurstücke 70, 72, 74, 133, 143 sowie Gemarkung Ascheberg, Flur 81, Flurstücke 2, 6, 8, 10 und Gemarkung Ascheberg, Flur 8, Flurstücke 67 und 135.

IV.7.3 Die Abschaltmaßnahmen müssen von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang erfolgen. Bei durchgängigen Windgeschwindigkeiten größer 8,1 m/s (in Gondelhöhe) von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang kann die Abschaltmaßnahme entfallen.

Die bewirtschaftungsbedingten Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der Windenergieanlagen zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen des Kreises Coesfeld, FD 70.2, vorzulegen.

IV.7.4 Im Umkreis mit einem Radius von 130,65 m um den Turmmittelpunkt dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind in diesem Bereich zudem keine Brachflächen, Kurzrasenvegetation oder zu mähendes Grünland zulässig. Hier ist eine landwirtschaftliche Nutzung bis an den Mastfuß vorzusehen.

Für die WEA 1 betrifft dies die im UVP-Bericht mit integriertem landschaftspflegerischen Begleitplan (stadtlandkonzept; 03/2023) in Abbildung 42 dargestellten Flächenbereiche der Grundstücke Gemarkung Ottmarsbocholt Flur 5, Flurstücke 62, 63, 77, 106, 143, 147 sowie Gemarkung Ottmarsbocholt, Flur 7, Flurstück 182.

Für die WEA 2 betrifft dies die im UVP-Bericht mit integriertem landschaftspflegerischen Begleitplan (stadtlandkonzept; 03/2023) in Abbildung 43 dargestellten Flächenbereiche der Grundstücke Gemarkung Ottmarsbocholt, Flur 6, Flurstücke 63, 70, 71,72,74, 133, 143 sowie Gemarkung Ascheberg, Flur 81, Flurstücke 2, 8, 10.

IV.7.5 Zum Schutz von Fledermäusen sind die Windenergieanlagen im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres nachts von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperaturen von $>10\text{ °C}$ sowie Windgeschwindigkeiten im 10 min-Mittel von $< 6\text{ m/s}$ in Gondelhöhe.

Im Rahmen der Betriebsdatenregistrierung müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit und elektrische Leistung im 10-min-Mittel erfasst werden. Sofern Temperatur und Regen als Steuerungsparameter genutzt werden, sind auch diese zu registrieren und zu dokumentieren.

Hinweis:

Der im Rahmen eines Abschaltalgorithmus gemäß „Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (MKULNV & LANUV 2017)“ gegebenenfalls zu berücksichtigende Faktor „Regen“ ist derzeit noch zu unbestimmt. Sollte im Rahmen der anstehenden Evaluation des vorgenannten Leitfadens dieser Faktor konkretisiert werden, kann er, so die technischen Voraussetzungen gegeben sind, in Abstimmung mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, nachträglich in den Abschaltalgorithmus eingebaut werden.

Auf Antrag kann durch einen qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrung mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, ein 2-jähriges Gondelmonitoring gemäß „Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (MKULNV & LANUV 2017)“ und in Anlehnung an „Robert Brinkmann,

Oliver Behr, Ivo Niermann und Michael Reich (Hrsg.): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. Hannover, 2011“ durchgeführt werden.

Es sind zwei aufeinanderfolgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10. umfassen. Der unteren Naturschutzbehörde ist bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen. Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres sind die festgelegten Abschaltbedingungen an die Ergebnisse des Monitorings anzupassen. Die Windenergieanlage ist dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen zu betreiben. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus festgelegt.

IV.7.6 Vor Inbetriebnahme der Windkraftanlagen ist der Genehmigungsbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die zum Schutz der Fledermäuse artenschutzrechtlich erforderliche Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Diese Erklärung muss die vorgesehenen Abschaltzeiten eines jeden Jahres tabellarisch gelistet enthalten.

Zusätzlich sind die Betriebs- und Abschaltzeiten über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen kurzfristig dem Kreis Coesfeld, untere Naturschutzbehörde vorzulegen.

IV.7.7 Vor Baubeginn ist zur Abgeltung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes für die beantragten Windenergieanlagen ein Ersatzgeld zu zahlen (§ 31 Abs. 5 LNatSchG i.V.m. § 15 Abs. 6 BNatSchG). Das Ersatzgeld beläuft sich auf 107.542,00 € (in Worten: einhundert-siebentausend-fünfhundert-zwei-undvierzig Euro).

Das Ersatzgeld ist unter der Angabe des Verwendungszwecks 727020-23-2022/0192a auf eines der Konten der Kreiskasse Coesfeld zu überweisen.

IV.7.8 Vor Baubeginn ist eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft (§ 17 Abs. 5 BNatSchG) zugunsten des Kreises Coesfeld in Höhe von 21.500,00 € (in Worten: einundzwanzigtausendfünfhundert Euro) zu hinterlegen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an den Kreis Coesfeld zahlt und auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB).

Hinweis:

Diese Bankbürgschaft dient der finanziellen Absicherung der durchzuführenden Pflege der CEF-Maßnahmen für die Zielart Kiebitz, sofern diese im Wege der Ersatzvornahme durchzuführen sind.

Die Bürgschaft kann auf Antrag, erstmals nach dem fünften Betriebsjahr, alle 5 Jahre um 1/5 der anfänglich hinterlegten Bürgschaftssumme reduziert werden.

IV.7.9 Vor Baubeginn ist eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft (§ 17 Abs. 5 BNatSchG) zugunsten des Kreises Coesfeld in Höhe von 6.234,00 € (in Worten: sechstausendzweihundertvierunddreißig Euro) zu hinterlegen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an den Kreis Coesfeld zahlt und auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB).

Hinweis:

Diese Bankbürgschaft dient der finanziellen Absicherung der durchzuführenden Pflege der CEF-Maßnahmen für die Zielart Rotmilan, sofern diese im Wege der Ersatzvornahme durchzuführen sind.

Die Bürgschaft kann auf Antrag, erstmals nach dem fünften Betriebsjahr, alle 5 Jahre um 1/5 der anfänglich hinterlegten Bürgschaftssumme reduziert werden.

- IV.7.10 Der Beginn der Baumaßnahmen ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.
- IV.7.11 Zur Kompensation der Beeinträchtigung von Funktionen schutzwürdiger Pseudogleyböden ist auf dem Grundstück Gemarkung Ottmarsbocholt, Flur 5, Flurstück 146 tlw. gemäß den Angaben im UVP-Bericht mit integriertem landschaftspflegerischen Begleitplan (stadtlandkonzept; 03/2023) vor Inbetriebnahme der WEA 1 auf einer Fläche von 2.610 m² die Bestandsdrainage zu entfernen oder dauerhaft zu verschließen.
- IV.7.12 Die Errichtung der Windenergieanlagen darf zum Schutz brütender Vögel (hier insbesondere auch Kiebitz u. Feldlerche) nur außerhalb des Zeitraums vom 01. März – 31. Juli erfolgen (§ 44 BNatSchG). Dies gilt auch für Maßnahmen der baulichen Vorbereitung (z.B. Baufeldräumung, Wegebau, Leitungsbau). Nach der Baufeldräumung muss bis zum Baubeginn sichergestellt sein, dass die Flächen nicht mehr von Brutvögeln besiedelt werden können. Sollte die Fortführung von Arbeiten aus terminlichen Gründen innerhalb der Brutzeit erforderlich sein, erfordert dies eine vorherige Überprüfung der avifaunistischen Situation durch einen Fachgutachter. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist in Form eines gutachterlichen Kurzberichtes unverzüglich dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, vorzulegen. Erst nach dessen Zustimmung kann seitens der Genehmigungsbehörde die Freigabe für den Weiterbau erfolgen. Die Freigabe wird erteilt, sofern Verstöße gegen den § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden können. Sofern Verstöße gegen den § 44 BNatSchG auf bestimmten Bauflächen nicht ausgeschlossen werden können, sind die Arbeiten auf diesen Bauflächen entsprechend auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit zu verschieben.
- IV.7.13 Die Errichtung der Windenergieanlagen sowie die hierfür erforderlichen sonstigen Baumaßnahmen (Wegebau, Leitungsbau etc.) und die Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind unter einer fachlich qualifizierten

ökologischen Baubegleitung durchzuführen. Eine verbindliche Ansprechperson ist der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld vor Ausführung der ersten Maßnahmen schriftlich zu benennen. Diese muss Details der ökologischen Baubegleitung mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, abstimmen. Die ökologische Baubegleitung muss eine der Planung entsprechende fachgerechte Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen überprüfen und die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Anforderungen bei den Bautätigkeiten gewährleisten. Hierzu zählen insbesondere auch die Einhaltung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen. Der Genehmigungsbescheid und der UVP-Bericht mit integriertem landschaftspflegerischem Begleitplan (stadtlandkonzept; 03/2023) sind der ökologischen Baubegleitung und dem/den ausführenden Unternehmen zur Verfügung zu stellen. Die ökologische Baubegleitung hat wöchentlich einen Bericht mit Fotodokumentation zu erstellen, von dem ein Exemplar dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, unverzüglich zuzusenden ist. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde kann von diesem Berichtsintervall je nach Bauablauf abgewichen werden.

IV.7.14 Über den Zustand und die Bewirtschaftung der CEF-Maßnahmen für die Zielarten Rotmilan und Kiebitz ist der unteren Naturschutzbehörde bis zum 30.11. eines jeden Jahres eine jährliche Dokumentation einzureichen. Aus der Dokumentation müssen die Zeitpunkte der jeweiligen Pflegemaßnahmen und durchgeführten Staffelmahden auf den einzelnen CEF-Flächen nachvollzogen werden können.

IV.7.15 Temporär in Anspruch genommene Flächen (Vormontageflächen, Kurventrichter etc.) sind spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der WEA vollständig zurückzubauen und gemäß der vorherigen Nutzung zu rekultivieren. Überschüssige Bau- und Bodenmassen sind im selben Zeitraum vollständig vom Umfeld der Anlagen abzufahren und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Bestimmungen des Artenschutzes (Bauzeitenbeschränkungen) sind dabei zu

beachten. In Absprache mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, kann die Frist verlängert werden.

IV.7.16 Bei der Bauausführung sind das Vermeidungsgebot der Eingriffsregelung des BNatSchG sowie die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die DIN 18915 „Bodenarbeiten“ zu beachten. Alle notwendigen Baumaßnahmen sind so auszuführen, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beansprucht werden.

IV.7.17 Nach Rückbau der Windenergieanlage sind auch die Fundamente, die Kranstellflächen und die dauerhaften Zuwegungen zurückzubauen und zu rekultivieren.

IV.7.18 Die parkinterne Kabeltrasse ist außerhalb des Trauf- und Wurzelbereiches vorhandener Gehölze anzulegen. Der Mindestabstand zu Gehölzen darf 5 m nicht unterschreiten.

IV.8 Festsetzungen des Arbeitsschutzes

IV.8.1 Für die WEA ist ein Konformitätsbewertungsverfahren gemäß der Richtlinie 2006/42/EG durchzuführen. Eine für die WEA erteilte EG-Konformitätserklärung gemäß Anhang II Teil 1 Abschnitt A der Richtlinie 2006/42/EG ist spätestens vor der Inbetriebnahme der WEA dem Kreis Coesfeld, FD 70.1 vorzulegen.

V. Hinweise

Immissionsschutz

V.1 Diesem Bescheid haben die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde gelegen. Gemäß § 16 BImSchG bedarf jede wesentliche Änderung der

Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn auf Grund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Ausnahmsweise ist eine Genehmigung nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Dazu gehört auch der Austausch oder die Modifikation schallrelevanter Hauptkomponenten der WEA (Getriebe, Generator, Rotorblätter) durch nicht der Konformitätsbescheinigung oder der Typvermessung entsprechenden Komponenten anderen Typs oder Herstellers.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, anzuzeigen.

Dies gilt nur für den Fall, dass keine Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird und die Änderung sich auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

V.2 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlagen oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung dem Kreis Coesfeld Abt. 70 anzuzeigen.

Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich auf Grund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG ersichtlich ist.

Baurecht

- V.3 Der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte ist verpflichtet, die bauliche Anlage auf seine Kosten durch die Katasterbehörde, einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder eine sonstige qualifizierte Vermessungsstelle einmessen zu lassen (Vermessungs- und Katastergesetz (VermKatG NRW)). Die Beauftragung der Einmessung hat innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung der Anlagen zu erfolgen. Nach Ablauf der Frist wird die erforderliche Vermessung auf Kosten der Genehmigungsinhaberin durch das Vermessungs- und Katasteramt veranlasst.
- V.4 Löschmaßnahmen am oberen Turmbereich oder im Turm sind durch die Feuerwehr nicht möglich bzw. können durch die Feuerwehr nicht eingeleitet werden, da keine Zugangsmöglichkeiten zu den Anlagen bestehen und Sonderlöschmittel nicht zur Verfügung stehen. Im Schadensfall (Feuer oder Rauch) wird die Feuerwehr keine Löschmaßnahmen oder Kühlmaßnahmen etc. durchführen, sondern nur Absperrmaßnahmen (Umkreis ca. 500 m) vornehmen.
- V.5 Löschmaßnahmen am oder im Turm sind durch die Feuerwehr nicht möglich bzw. können durch die Feuerwehr nicht eingeleitet werden, da keine Zugangs-

möglichkeiten zu den Anlagen bestehen und Sonderlöschmittel nicht zur Verfügung stehen. Im Schadensfall (Feuer oder Rauch) wird die Feuerwehr keine Löschmaßnahmen oder Kühlmaßnahmen etc. durchführen, sondern nur Absperrmaßnahmen (Umkreis ca. 500 m) vornehmen.

Landschafts-, Natur- und Artenschutz

- V.6 Der Betreiber darf nicht gegen die im BNatSchG geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z. B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Art zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG.
- V.7 Die Kabelverlegung für den Stromanschluss der geplanten Windenergieanlagen ist nach § 33 LNatSchG NRW in Verbindung mit § 17 BNatSchG genehmigungspflichtig und gesondert bei dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, zu beantragen.
- V.8 Die für die Erschließung außerhalb der Anlagengrundstücke ggfs. notwendigen Eingriffe in Natur und Landschaft bedürfen nach §17 Abs. 5 BNatSchG einer eigenständigen naturschutzrechtlichen Genehmigung. Eingriffe außerhalb der Windeignungsbereiche 17 und 18 gemäß Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Senden welche innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes liegen, bedürfen zudem einer Befreiung nach § 67 BNatSchG.
- V.9 Der im Umfeld der Anlagen und an den Zufahrten vorhandene und in der Bilanzierung nicht als Verlust bilanzierte Gehölzbestand darf durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden. Die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die Richtlinie für die Anlage von Straßen (RAS LP 4) sind zu beachten. Sollten sich doch zusätzliche, nicht im Landschaftspflegerischen Begleitplan bilanzierte Gehölzbeeinträchtigungen ergeben, wird ein zusätzlicher Ausgleich erforderlich.

Gewässerschutz

- V.10 Für die CEF-Maßnahme: Anlage einer Blänke ist geplant, den Oberboden abzuschleppen. Hier ist nicht ersichtlich ob es sich nur um eine Blänke handelt oder schon um ein Kleingewässer mit Grundwasseranschnitt. Die Herstellung, Veränderung und Beseitigung von Gewässern (u. a. durch Ausbauvorhaben, Renaturierungsmaßnahmen, Gewässerverlegungen, Gewässerverrohrungen), einschließlich Stillgewässer (z. B. Teiche) die von Fließgewässern durchflossen oder aufgrund ihrer Tiefenlage vom Grundwasser beeinflusst werden, bedarf vor der Ausführung einer Genehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).
- V.11 Das Erstellen und Ändern von Anlagen (jede Art von Brücken, Durchlässen, Stegen, Stauwerken, Stützmauern, Anlegestellen, Absperrungen, Zäunen, Mauern, Ver- und Entsorgungsleitungen und sonstigen baulichen Anlagen) sowie wesentliche Oberflächenveränderungen und Anpflanzungen in, an, unter und über Gewässern, auch vorübergehend, bedarf vor der Ausführung einer Genehmigung nach § 22 Landeswassergesetz. Der Antrag ist beim Kreis Coesfeld, FD 70.3, einzureichen.
- V.12 An den Gewässern im Außenbereich ist ein Gewässerrandstreifen von beidseitig 5 Metern von der jeweiligen Gewässerböschungsoberkante (§ 38 WHG) einzuhalten.
Die Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen der Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und sind daher in ihrer Funktion dauerhaft zu erhalten.
- V.13 Für die Anbindung an das öffentliche Stromnetz fallen ggf. Gewässerkreuzungen durch Leitungsverlegungen an. Sofern die Planung für die Leitungstrasse

konkretisiert wurde und Gewässerkreuzungen vorgesehen werden, ist ein Antrag gem. § 22 LWG beim Kreis Coesfeld, FD 70.3, einzureichen.

- V.14 Sollte im Rahmen der Bauarbeiten eine bauzeitliche Wasserhaltung (Grundwasserabsenkung) erforderlich werden, ist diese vorab mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.3, abzustimmen.
- V.15 Treten wassergefährdende Stoffe aus einer Anlage aus, so ist dies unverzüglich dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, anzuzeigen. Anzeigepflichtig ist sowohl derjenige, der die Anlage betreibt, befüllt, entleert, ausbaut, stilllegt, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder überprüft, als auch der Verursacher des Austretens wassergefährdender Stoffe sowie die mit der Durchführung von Maßnahmen zur Beseitigung oder zur Ursachenermittlung Beauftragten (§ 24 AwSV).
- Die Verpflichtung zur Anzeige besteht auch bei einem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers, des Bodens oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.
- V.16 Der Betreiber hat die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bei Schadensfällen und Betriebsstörungen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern oder unterbinden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.
- V.17 Einwandige Anlagen und Behälter zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen (z.B. Fässer und Gebinde mit Lacken, Farben, Lösemittel, Ölen, aber auch Drehbänke, Bohrmaschinen und Fräsen mit Kühlschmierstoffen, ...) sind

in gegenüber den Lagermedien beständigen und dichten Auffangwannen aufzustellen. Bei Lagerbehältern, aus denen direkt abgefüllt wird, ist auch der Abfüllbereich durch eine Auffangwanne zu sichern.

Die jeweilige Auffangwanne ist so zu dimensionieren, dass 10 % der Gesamtlagermenge, zumindest jedoch der Rauminhalt des größten darin gelagerten Behälters, zurückgehalten wird.

Beschichtungen und Dichtungsbahnen zur Abdichtung von Auffangräumen müssen über bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise verfügen. Undichtigkeiten und das Austreten wassergefährdender Stoffe aus den Behältern oder anderen Anlagenteilen müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein. Sie müssen sichtbar sein oder alternativ durch eine Leckagesonde angezeigt werden. Auffangwannen dürfen grundsätzlich keine Abläufe haben. Niederschlagswasser ist durch eine schlagregensichere Überdachung fernzuhalten.

- V.18 Der Betreiber hat eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, zur Löschwasserrückhaltung und zur Standsicherheit. Die Unterlagen sind auf Verlangen der zuständigen Behörde, Fachbetrieben oder Sachverständigen vorzulegen (§ 43 AwSV).
- V.19 Es ist eine Telefonnummer unter der bei Betriebsstörungen eine Alarmierung erfolgen kann an einer gut sichtbaren Stelle an der Anlage anzubringen (§ 44 AwSV).

Bodenschutz und Reststoffverwertung

- V.20 Es wird empfohlen, dass sich die beauftragte bodenkundliche Baubegleitung frühzeitig zur Abstimmung über das Bodenschutzkonzept mit der Unteren Bo-

denschutzbehörde (Herr Reehuis; Telefon: 02541/18-7143; E-Mail: thorsten.reehuis@kreis-coesfeld.de) in Verbindung setzt, um so Verzögerungen bei der erforderlichen Prüfung und Freigabe des Bodenschutzkonzeptes zu vermeiden.

- V.21 Durch die Beauftragung einer durch den Bundesverband Boden zertifizierten bodenkundlichen Baubegleitung (Bundesverband Boden e.V. – Zertifizierte Bodenkundliche BaubegleiterInnen (bvboden.de)) ist sichergestellt, dass die Anforderungen an die bodenkundliche Baubegleitung nach Anhang C der DIN 16939 erfüllt werden bzw. die notwendigen Fachkenntnisse vorliegen.
- V.22 Die Verwendung von überschüssigen Bodenmassen (siehe Punkt 6.3.8 der DIN 19636) bedarf ggf. einer weiteren Genehmigung (z.B. auf Grund von § 62 Abs. 1 Nr. 9 BauO NRW 2018 einer Baugenehmigung).
- V.23 Im Rahmen der Ausschreibung muss das Bodenkonzept als gesonderte Position des Leistungsverzeichnisses ausgeschrieben werden.
- V.24 Mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) und industriellen Prozessen, die im Erd- und Straßenbau verwertet werden, dürfen keine schädlichen Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser haben. Soll dieses Material für die Baumaßnahme verwendet werden, sind die Anforderungen an die Güte und die Einsatzart des Materials der fünf Gemeinsamen Runderlasse (sog. „Verwertererlasse“) der Ministerien für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr vom 09.10.2001 zu beachten. Die Verwertung o.g. Materialien bedarf vorab, ab einer Menge von 20 m³, einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz. Der entsprechende Erlaubnisantrag ist im Serviceportal des Kreises Coesfeld unter der Dienstleistung „Einsatz von Recyclingbaustoffen und industriellen Reststoffen“ zu finden und bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld einzureichen.

Hinweis

Zum 01.08.2023 tritt bundesweit die Mantelverordnung in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt sind bei der Verwertung von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken die Anforderungen an Güte und Einsatzart der Ersatzbaustoffverordnung anzuwenden. Als Ersatzbaustoffe gelten z. B. Recycling-Baustoffe und Bodenmaterial aus Baumaßnahmen oder verschiedene Schlacken und Sande aus industriellen Prozessen. Seit dem 01.01.2023 können Verwender von mineralischen Ersatzbaustoffen alternativ zu o.g. „Verwertererlassen“ nach Ersatzbaustoffverordnung untersuchte und klassifizierte Ersatzbaustoffe in technischen Bauwerken einsetzen – dies entbindet bis zum 31.07.2023 nicht von der Erlaubnispflicht gemäß § 8 WHG.

V.25 Beim Wegebau zu den Windkraftanlagen, sind zu beachten:

- „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen - Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20
- „Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoff) im Straßen- und Erdbau“ Rdl. des MUNLV vom 09.10.2001

Soll für die Maßnahme Bauschutt verwendet werden, darf dieser grundsätzlich nur rein und schadstofffrei sein. Das Material hat folgenden Kriterien zu entsprechen:

Z0 - Uneingeschränkter Einbau

Für diese Einbauklasse werden nur Recyclingbaustoffe sowie Fehlchargen und Bruch aus der Produktion von Baustoffen zugelassen.

Bei Unterschreitung der Zuordnungswerte Z0 ist im Allgemeinen ein uneingeschränkter Einbau möglich. Aus Vorsorgegründen soll auf den Einbau in festgesetzten, vorläufig sichergestellten oder fachbehördlich geplanten Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebieten (Zonen I und II) verzichtet werden.

Z1 - Eingeschränkter offener Einbau

Die Zuordnungswerte Z1 (Z1.1 und ggfs. Z1.2, Tabellen II.1.4-5 und II.1.4-6) stellen die Obergrenze für den offenen Einbau unter Berücksichtigung bestimmter Nutzungseinschränkungen dar. Maßgebend für die Festlegung der Werte ist in der Regel das Schutzgut Grundwasser.

Grundsätzlich gelten die Z1.1-Werte. Bei Einhaltung dieser Werte ist selbst unter ungünstigen hydrogeologischen Voraussetzungen davon auszugehen, dass keine nachteiligen Veränderungen des Grundwassers auftreten.

Darüber hinaus können - sofern dieses landesspezifisch festgelegt ist - in hydrogeologisch günstigen Gebieten Recyclingbaustoffe und nicht aufbereiteter Bauschutt mit Gehalten bis zu den Zuordnungswerten Z1.2 eingebaut werden. Dies gilt bei Bodenaustausch und -ersatz nur für Flächen, die bereits eine Vorbelastung des Bodens > Z1.1 aufweisen (Verschlechterungsverbot).

In der Regel soll der Abstand zwischen der Schüttkörperbasis und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand mindestens 1 m betragen.

Tabelle II.1.4-5:

Zuordnungswerte Feststoff für Recyclingbaustoffe/ nicht aufbereiteten Bauschutt

Parameter	Dimension	Zuordnungswert			
		Z0	Z1.1	Z1.2	Z3
Arsen ²	mg/kg	20			
Blei ²	mg/kg	100			
Cadmium ²	mg/kg	0,6			
Chrom (gesamt) ²	mg/kg	50			
Kupfer ²	mg/kg	40			
Nickel ²	mg/kg	40			
Quecksilber	mg/kg	0,3			
Zink ²	mg/kg	120			
Kohlenwasserstoffe	mg/kg	100	300 ¹	500 ¹	1000 ¹

PAK nach EPA	mg/kg	1	5(20) ³	15(50) ³	75(100) ³
EOX	mg/kg	1	3	5	10
PCB	mg/kg	0,02	0,1	0,5	1

1) Überschreitungen, die auf Asphaltanteile zurückzuführen sind, stellen kein Ausschlusskriterium dar.

2) Sollen Recyclingbaustoffe, z. B. Vorabsiebmaterial, und nicht aufbereiteter Bauschutt als Bodenmaterial für Rekultivierungszwecke und Geländeauffüllungen in der Einbauklasse 1 verwendet werden, ist die Untersuchung von Arsen und Schwermetallen erforderlich. Es gelten dann die Kriterien und Zuordnungswerte Z1 (Z1.1 und Z1.2) der Technischen Regeln Boden.

3) Im Einzelfall kann bis zu dem in Klammern genannten Wert abgewichen werden.

Luftverkehr

V.26 Die Bezirksregierung Münster hat die Zustimmung nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) mit Schreiben vom 12.07.2022 (Az.: 26.01.01.07 Nr. 86-22) erteilt.

Abfallwirtschaft

V.27 Mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) und industriellen Prozessen, die im Erd- und Straßenbau verwertet werden, dürfen keine schädlichen Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser haben. Soll dieses Material für die Baumaßnahme verwendet werden, sind die Anforderungen an die Güte und die Einsatzart des Materials der fünf Gemeinsamen Runderlasse (sog. „Verwertererlasse“) der Ministerien für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr vom 09.10.2001 zu beachten. Die Verwertung o.g. Materialien bedarf vorab, ab einer Menge von 20 m³, einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Der entsprechende Er-

laubnisantrag ist im Serviceportal des Kreises Coesfeld unter der Dienstleistung „Einsatz von Recyclingbaustoffen und industriellen Reststoffen“ zu finden und beim Kreis Coesfeld, Abt. 70 Untere Wasserbehörde, einzureichen.

Dies gilt auch für den temporären Einsatz o. g. Materialien. Nach dem Rückbau ist ein Nachweis über die Entsorgung/ Verwertung des Materials bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde einzureichen.

LWL-Archäologie

- V.28 Erste Erdbewegungen sind spätestens zwei Wochen vor Beginn dem LWL-Archäologie für Westfalen - Außenstelle Münster - An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen.
- V.29 Der LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-8911) oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Fossilien) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 16 und 17 DSchG NRW).
- V.30 Der LWL-Archäologie für Westfalen, den Mitarbeitende des Referats Paläontologie und ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 (2) DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

Baugrunduntersuchung

- V.31 Während der Bauausführung sind geeignete Kontrollen der Tragfähigkeit durchzuführen. Sofern Auffälligkeiten der Bodenstruktur und Beschaffenheit sowie

altbergbauliche Hinweise oder Strontianitgänge festgestellt werden, sind der Geologischer Dienst NRW, Greiff-Straße 195, 47803 Krefeld und die Bezirksregierung Arnsberg Abt. 6 Bergbau und Energie, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund unverzüglich zu informieren.

Netz- und Richtfunkstreckenbetreiber

V.32 Die WEA sind im Marktstammdatenregister (MaStR) zu registrieren. Die Registrierung ist für jede Anlage verpflichtend, die unmittelbar oder mittelbar an ein Strom- bzw. Gasnetz angeschlossen ist oder werden soll. Die Bundesnetzagentur stellt das MaStR als behördliches Register für den Strom- und Gasmarkt auf der Basis von § 111e und § 111f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sowie der Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten (MaStRV) zur Verfügung.

VI. Begründung

Allgemeiner Sachverhalt

Sie haben mit Antrag vom 22.02.2022, eingegangen beim Kreis Coesfeld am 24.02.2022, die Genehmigung gemäß § 4 in Verbindung mit § 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von zwei „Anlagen zur Nutzung von Windenergie“ in 48308 Senden beantragt. Die genehmigungspflichtigen Anlagen sind der Ziffer 1.6.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV zugeordnet.

Das beantragte Vorhaben ist am 23.06.2022 im Amtsblatt des Kreises Coesfeld, Ausgabe 16/2022 und auf der Internetseite des Kreises Coesfeld öffentlich bekannt gemacht worden. Zusätzlich erfolgte am 24.06.2022 ein Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung in den Westfälischen Nachrichten.

Der Genehmigungsantrag einschließlich der Antragsunterlagen hat in der Zeit vom 30.06.2022 bis einschließlich dem 29.07.2022 bei der Kreisverwaltung Coesfeld, der Ge-

meinde Senden, der Gemeinde Ascheberg und der Stadt Lüdinghausen ausgelegt. Zudem waren die ausgelegten Unterlagen auf der Homepage der Kreisverwaltung einsehbar. Mit Schreiben vom 28.06.2022 wurden der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt:

- Gemeinde Senden als Standortgemeinde
- Regionalforstamt Münsterland
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 55 - Arbeitsschutz
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr/Flugsicherung
- Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- LWL-Denkmalpflege, Münster
- LWL-Archäologie, Münster
- Bundesnetzagentur, Berlin
- Bezirksregierung Arnsberg Abt. 6 - Bergbau und Energie, Dortmund
- Open Grid Europe GmbH
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Nürnberg
- Ericsson Services GmbH, Düsseldorf
- Westnetz GmbH, Münster
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Bayreuth
- Vodafone GmbH, Düsseldorf

Der Gemeinde Ascheberg wurden die Antragsunterlagen mit Schreiben vom 07.07.2022 mit der Bitte um Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.

Die Fragen des Bauplanungs-, Bauordnungsrechts und Brandschutzes,
des Immissionsschutzes,
des Bodenschutzes,

des Landschaftsschutzes,
des Natur- und Artenschutzes,
des Wasserrechtes,
des Abfallrechtes und
des Straßenbaus für Kreisstraßen

hat der Kreis Coesfeld im Rahmen seiner eigenen Zuständigkeiten geprüft.

Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen

Die beantragten Windenergieanlagen sind der Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 zur 4. BImSchV zuzuordnen und unterliegen der Genehmigungspflicht nach dem BImSchG.

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Die beteiligten Behörden und Stellen haben die Antragsunterlagen geprüft und, abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise, keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlagen erhoben.

Die Antragsunterlagen, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie die eingegangene Einwendung wurden eingehend von der Genehmigungsbehörde geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III. und IV. genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen. Die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Rechtsgrundlage für den Erlass der Nebenbestimmungen ist § 12 Abs. 1 BImSchG. Demnach kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die in dieser Genehmigung enthaltenen Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Genehmigungsinhaltsbestimmungen und weiteren Festsetzungen sind hierzu geeignet, erforderlich und auch angemessen.

Genehmigungsverfahren

Die Bürgerwind Ottmarsbocholt GmbH & Co. KG aus Senden hat mit Antrag vom 22.02.2022, eingegangen beim Kreis Coesfeld am 24.02.2022 die Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen beantragt. Dabei handelt es sich um zwei Anlagen vom Hersteller Enercon, Typ E-160 EP5 E3 mit einer Nabenhöhe von 119,83 m, einem Rotordurchmesser von 160 m und 5.560 kW elektrischer Leistung im Außenbereich der Gemeinde Senden.

Die genehmigungspflichtige Anlage ist der Ziffer 1.6.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV zugeordnet. Die beantragten WEA sind zunächst nicht durch das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erfasst, da erst ab drei WEA eine standortbezogene Vorprüfung notwendig ist.

Dem Antrag der Antragstellerin für das Genehmigungsverfahren gemäß § 7 Abs. 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wurde von Seiten des Kreis Coesfeld zugestimmt. Insofern war das Genehmigungsverfahren gemäß § 4 i.V.m § 10 BImSchG in einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Sowohl die WEA als auch die betroffenen Nebeneinrichtungen müssen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG und damit dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung entsprechen. Die hierzu ergangenen Nebenbestimmungen sind notwendig und angemessen.

Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Die umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen werden im Rahmen dieser Begründung sowie des Anhang 3 themenbezogen im Zuge der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 20 Abs. 1a und 1b der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – (9. BImSchV) strukturiert geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt. Methodisch ist für die UVP ein mehrschrittiges behördliches Prüfschema vorgesehen: Zunächst werden die Umweltauswirkungen dargestellt, danach bewertet und schließlich bei der Entscheidung berücksichtigt. Allerdings ist bei den Umweltaspekten, die auf der Tatbestandsseite wertende Elemente enthalten (Arten- und Landschaftsschutz, Kulturgüter), keine klare Trennung zwischen Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen möglich, da hier die Aussage, dass eine Auswirkung vorliegt und wie hoch sie ist, bereits wertende Elemente enthält (siehe Anhang 3 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen).

Die UVP ist ein behördliches Prüfverfahren. Die Genehmigungsbehörde nimmt die Darstellung, Bewertung und Berücksichtigung der Umweltauswirkungen vor. Dabei werden einerseits die Antragsunterlagen einschließlich der vorgelegten Gutachten genutzt, aber andererseits auch die Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden im Genehmigungsverfahren. Darüber hinaus werden die Unterlagen und Umweltprüfungen der vorlaufenden Planverfahren und anderer Genehmigungsverfahren im Vorhabengebiet sowie allgemein vorhandene bzw. speziell bei der Genehmigungsbehörde vorliegende Kenntnisse und Informationen herangezogen. Schließlich bringt die Genehmigungsbehörde eigene Erkenntnisse, Informationen und eigenes Fachwissen ein. Die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen sind somit nur ein Teil der gesamten behördlichen Antragsprüfung. Dementsprechend nehmen die Fachbehörden und die Genehmigungsbehörde bei ihrer Prüfung gegenüber den durch die Antragstellerin vorgelegten sonstigen Unterlagen und Gutachten z. T. ergänzende, klarstellende oder abweichende Beurteilungen vor. Auf eine Nachbesserung oder Anpassung der Antragsunterlagen wurde dementsprechend dann verzichtet, wenn auch ohne diese der Sachverhalt ausreichend ermittelt oder der Genehmigungsbehörde bekannt ist und eine sichere Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen möglich ist.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das Genehmigungsverfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Vorschriften der 9. BImSchV und des UVPG durchgeführt worden.

- UVP-Bericht mit integrierten landschaftspflegerischen Begleitplan zum geplanten Neubau von zwei Windenergieanlagen in der Gemeinde Senden, erstellt vom Planungsbüro Stadtlandkonzept, Alte Bielefelder Straße 1, 33824 Werther, Version 2 Stand 03/2023

Abgrenzung Windfarm

Antragsgegenstand im Sinne des BImSchG sind die beantragten zwei Windenergieanlagen (WEA) des Herstellers Enercon mit der Typenbezeichnung E-160 EP5 E3 .

Gemäß § 2 Abs. 5 UVPG besteht eine Windfarm bei drei oder mehr Windkraftanlagen, deren Einwirkungsbereich sich überschneidet und die in einem funktionalen Zusammenhang stehen. Ein funktionaler Zusammenhang wird insbesondere angenommen, wenn sich die Windkraftanlagen in derselben Konzentrationszone oder sich in einem Gebiet nach § 7 Absatz 3 des Raumordnungsgesetzes (ROG) befinden.

Die Einwirkbereiche der umliegenden bestehenden Windenergie überschneiden sich mit den gegenständlich beantragten WEA. Die beantragten und bestehenden WEA im Umfeld befinden sich nicht in der selben Konzentrationszone des FNP der Gemeinde Senden oder des Vorranggebietes des sachlicher Teilplan“ Energie“ des Regionalplans Münsterland der Bezirksregierung Münster vom 16.02.2016. Das Kriterium des funktionalen Zusammenhangs nach den Ausführungen in dem Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 31.08.2022 - 22 A 1704/20 wird zudem nicht erfüllt.

Eine Windfarm mit den bestehende umliegenden WEA besteht daher nicht.

Landschafts-, Natur- und Artenschutz

Lage im Landschaftsschutzgebiet „Spilkenbrock und Breitenkämpe“

Die beantragte Windenergieanlage WEA 1 sowie die zugeordnete dauerhafte und temporäre Zuwegung soll im Landschaftsschutzgebiet „Spilkenbrock und Breitenkämpe“ errichtet werden, welches über den Landschaftsplan Davensberg-Senden seit dem 30.12.2016 rechtskräftig festgesetzt ist.

Mit der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie“ der Gemeinde Senden mit Rechtskraft vom 15.06.2022 wurden Windenergiebereiche (WEB) für die Windenergienutzung auf dem Gemeindegebiet ausgewiesen. Die beantragten Windenergieanlagen liegen in den WEB 17 und 18 dieser Ausweisung. Der Kreis Coesfeld als Träger der Landschaftsplanung hat im Zuge der Flächennutzungsplanänderung auf den Widerspruch gegen die Darstellung des WEB 18 im Landschaftsschutzgebiet verzichtet. Gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchG NRW gilt für die Darstellungen in Flächennutzungsplänen mit der Rechtswirkung von § 35 Absatz 3 Satz 3 des Baugesetzbuches, dass die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des Flächennutzungsplans außer Kraft treten, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat.

Auf dieser Grundlage ist für das beantragte Vorhaben eine Befreiung von den Verbotsstatbeständen des Landschaftsplanes nicht erforderlich.

Eingriff in den Naturhaushalt

Windenergieanlagen sind so zu planen und zu errichten, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unterlassen werden. Die nicht vermeidbaren Eingriffe werden im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ermittelt und bewertet. Bei Windenergieanlagen ist zwischen der Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu unterscheiden.

Durch die Errichtung und den Betrieb der beantragten WEA kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes. Die Funktionen des Naturhaushaltes sind jeweils unmittelbar selbst, sowie in ihrem funktionalen Zusammenwirken betroffen. Im Bereich der geplanten Windenergieanlagen werden durch die Fundamente Flächen mit einer Gesamtgröße von 940 m² vollständig versiegelt. Weitere 3.710 m² werden durch die Anlage von Kranstellflächen und Zuwegungen in Schotterbauweise dauerhaft teilversiegelt. Zudem werden 8.145 m² im Zuge der Errichtung der Anlagen durch z.B. Lagerflächen sowie die Bereiche für die Kranausleger temporär in Anspruch genommen. Der Einfluss auf den Wasserhaushalt ist auf Grund der geringen Neuversiegelungsfläche und der mit Ausnahme der Fundamentflächen wasserdurchlässigen Schotterung von Fahrwegen und Arbeitsflächen zu vernachlässigen.

Für den Standort der beantragten WEA, der Kranstellflächen und der Zuwegungen werden im Wesentlichen intensiv genutzte Ackerflächen mit einer geringen Biotoptypen-Wertigkeit beansprucht.

Beurteilungsmaßstab ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung der §§ 14 ff BNatSchG. Die Beeinträchtigungen werden soweit möglich insbesondere durch Minimierung des Flächenbedarfs vermieden. Zur weiteren Minimierung von Beeinträchtigungen wird eine ökologische Baubegleitung in den Nebenbestimmungen festgeschrieben. Auch in qualitativer Hinsicht werden überwiegend nur Flächen in Anspruch genommen, die eine geringe ökologische Wertigkeit haben. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen werden nach § 15 BNatSchG über landschaftsrechtliche Kompensationsmaßnahmen kompensiert. Hierzu wurde im UVP-Bericht mit integriertem landschaftspflegerischen Begleitplan eine Bilanzierung nach dem Verfahren „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ des LANUV vorgelegt, die den Eingriff und den notwendigen Kompensationsbedarf ermittelt. Bei der Gegenüberstellung der Ausgangsbiotopwerte mit den Zielbiotopwerten auf den Vorhabenflächen wird ein Defizit von insg. 13.958 ökologischen Werteinheiten ermittelt.

Als Kompensation ist die Anlage von Kompensationsflächen im räumlichen Zusammenhang vorgesehen, die auch gleichzeitig als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die

windenergieempfindlichen und in der Planung berücksichtigten Arten Kiebitz und Rotmilan dienen (CEF).

Geplant ist die Anlage einer Ackerbrache mit Altgrasstreifen in einem Umfang von 20.000 m², die Etablierung einer artenreichen Fettwiese aus dem Ausgangsbiototyp Acker auf 46.690 m² sowie die Aufwertung einer artenarmen Fett(mäh)weide zu einer artenarmen Fettwiese auf 35.100 m² Fläche. Die dargestellten Maßnahmen sind geeignet, um die erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes vollständig zu kompensieren. Die Maßnahmen führen zu einer Aufwertung von 332.060 ökologischen Werteinheiten und damit auch zu einer positiven Bilanz. Die Umsetzung der Maßnahmen wird grundbuchlich sowie durch Bürgschaften abgesichert.

Als Kompensation für den Eingriff in 1.935 m² schutzwürdigen Pseudogleyboden wird auf 2.610 m² Boden gleichen Funktionstyps zur Verbesserung der Bodenfunktion sowie der Lebensraumfunktion nasser Extremstandorte die dort vorhandene Drainage entfernt.

Der mit der Höhe der Anlage unvermeidbare Eingriff in das Landschaftsbild wird durch die Festsetzung eines Ersatzgeldes gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. § 31 Abs. 5 LNatSchG NRW abgegolten. Die Bemessung des Ersatzgeldes erfolgte nach den Vorgaben des Windenergieerlasses NRW und beträgt hier 107.542,00 €. Das Ersatzgeld ist zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden.

Die Eingriffsregelung des BNatSchG wurde abgearbeitet, so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Die erforderlichen und vom Antragsteller bereits vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen werden als Bedingung im Genehmigungsbescheid festgeschrieben.

Artenschutz

Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Bewertung sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Werden die Abstände der Anlage 1 zu § 45b Bundesnaturschutzgesetz eingehalten, ist regelmäßig davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die WEA und ihren Betrieb nicht erfüllt sind.

Als Datengrundlage zur Prognose und zur Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen auf Vögel wurde im Jahr 2020 eine flächendeckende Revierkartierung in einem Radius von 1000 m (1500 m bzgl. planungsrelevanter Greifvögel) um die Anlagenstandorte durchgeführt. Zusätzlich erfolgte im Herbst 2019 sowie im Frühjahr 2020 eine Rastvogelkartierung. Nach Hinweisen durch die untere Naturschutzbehörde auf eine in 2021 erfolgte Rotmilanbrut innerhalb des relevanten Prüfradius, wurde in der Brut-saison 2022 eine Raumnutzungsanalyse für das betroffene Rotmilanpaar durchgeführt.

Insgesamt wurden im Zuge der durchgeführten Untersuchungen 94 Vogelarten im Untersuchungsraum nachgewiesen, 39 davon gelten in NRW als planungsrelevant. 23 der planungsrelevanten Arten wurden als Brutvogel erfasst.

Im Rahmen der Abschichtung wurden 3 WEA-empfindliche Vogelarten identifiziert, die einer vertiefenden Prüfung unterzogen worden sind: Rotmilan, Kiebitz, Mäusebussard.

Eine Bestandserfassung der Fledermäuse wurde nicht durchgeführt. Aufgrund vorhandener Meßtischblattdaten ist jedoch grundsätzlich mit einem jahreszeitlich veränderlichen Vorkommen von WEA-empfindlichen Arten zu rechnen.

Die betroffenen Vogel- und Fledermausarten wurden einer Art- für Art-Betrachtung im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages gemäß den Vorgaben der VV-Artenschutz unterzogen.

Fledermäuse

Zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos von möglicherweise betroffenen Fledermäusen wird für die Windenergieanlagen ein obligatorisches, umfassendes Abschaltscenario festgelegt. Dieses kann dann im laufenden Betrieb mit einem begleitenden Gondelmonitoring weiter optimiert werden. Das Abschaltscenario orientiert sich dabei an den Vorgaben des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ (Leitfaden des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 10.11.2017).

Mit Einhaltung des Abschaltscenarios ist ein betriebsbedingter Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht mehr gegeben.

Rotmilan

Der Rotmilan wurde mit einer in 2021 erfolgten Brut im zentralen Prüfbereich gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG seitens der unteren Naturschutzbehörde dem Antragsteller gemeldet. In 2022 sowie in 2023 wurde derselbe Brutplatz wiederum genutzt.

Zur Vermeidung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen wurde, -auch aufgrund der besonderen Lage des Brutplatzes mittig zwischen den beantragten Anlagen-, ein Konzept aus Abschaltscenarien, Bewirtschaftungsaufgaben sowie der Anlage von Ablenkflächen entwickelt.

Die Antragstellerin sieht nach den eingereichten Unterlagen die Abschaltung der Anlagen bei Mahd, Ernte oder Pflugeinsatz auf dem Großteil der Flächen im 250 m-Umfeld der Anlagen zwischen dem 01.04. und dem 31.08. eines Jahres vor. Die Abschaltmaßnahmen müssen von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang erfolgen.

Um die Anlockwirkung in den potentiellen Gefahrenbereich der Rotoren weiter zu reduzieren sind zudem im Umkreis von ca. 130 m um den Turmmittelpunkt keine Brachflächen, Kurzrasenvegetation oder zu mähendes Grünland zulässig. Mit der strukturalarmen Mastfußumgebung wird sichergestellt, dass unmittelbar um die WEA für den Rotmilan und weitere WEA-empfindliche Arten keine attraktive Wirkung entfaltet wird.

Des Weiteren werden durch die Antragstellerin auf insgesamt ca. 82.000 m² Ablenkflächen in Form einer Extensivierung einer Bestandsgrünlandfläche sowie der Umwandlung einer Ackerfläche in artenreiches Grünland mit Altgrasstreifen geschaffen. Die Anlage der Ablenkflächen erfolgt im Kernrevier der Art, in einem Abstand von ca. 700 m sowie ca. 1.200 m zu dem in 2021 - 2023 besetzten Horst auf der von den geplanten Windenergieanlagen abgewandten Seite. Die Ablenkflächen werden durch Lage, Aufwuchs und Mahdregime zu attraktiven Jagdhabitaten des Rotmilans entwickelt und verringern so die potentielle Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Art im Nahbereich der beantragten Anlagen.

Es wird ein maßnahmenbezogenes Monitoring festgesetzt, welches eine funktionsgerechte Herstellung und Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen inklusive des festgesetzten Mahdregimes absichert.

Es ist davon auszugehen, dass mit den Abschaltzeiten bei Ernte und bodenwendenden Maßnahmen, der möglichst unattraktiven Gestaltung des Mastfußbereiches sowie der Einrichtung der Ablenkflächen vor Inbetriebnahme der WEA das Tötungsrisiko für den Rotmilan unter der Signifikanzschwelle gehalten werden kann.

Kiebitz

Der Kiebitz wurde im Jahr 2020 als Brutvogel mit 1 Paar in dem maßgeblichen artsspezifischen Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

Zur Vermeidung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen wurde für die Art eine artenschutzrechtliche CEF-Maßnahme auf 20.000 m² Fläche entwickelt.

Die Antragstellerin sieht nach den eingereichten Unterlagen die Anlage eines attraktiven Brutbiotops bestehend aus einer jährlich neu anzulegenden Ackerbrache mit einer Blänke sowie krautreichen Altgrasstreifen zur Stärkung der lokalen Kiebitzpopulation vor.

Eine funktionsgerechte Herstellung und Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen wird durch eine ökologische Baubegleitung sowie eine wiederkehrende jährliche Berichterstattung absichert.

Es ist davon auszugehen, dass mit Durchführung der CEF-Maßnahmen dem angenommenen Habitatverlust im Nahfeld der beantragten Windenergieanlagen wirksam begegnet werden kann und die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Mäusebussard

Der Mäusebussard wird im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV & LANUV 2017) nicht als WEA empfindlich eingestuft. Auch in der Anlage 1 zum § 45b BNatSchG ist er nicht enthalten. Insofern wird ein möglicher Tötungstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ausgeschlossen. Der Schutz der lokalen Population sollte zudem von den für die Art Rotmilan festgesetzten Schutzmaßnahmen in Form von Abschaltzeiten, unattraktiver Mastfußgestaltung und zusätzlichen hochwertigen Jagdhabitaten profitieren.

Weitere potentiell bau- und anlagebedingt betroffene Vogelarten

Die Errichtung der Windenergieanlagen darf zum Schutz brütender Vögel (hier insbesondere auch Kiebitz und Feldlerche) nur außerhalb der Brutzeit vom 01. März – 31. Juli erfolgen (§ 44 BNatSchG). Dies gilt auch für Maßnahmen der baulichen Vorbereitung wie z.B. Baufeldräumung, Wegebau und Leitungsbau. Nach der Baufeldräumung muss bis zum Baubeginn sichergestellt sein, dass die Flächen nicht mehr von Brutvögeln besiedelt werden können. Jegliche Abweichung von dieser Zeitvorgabe bedarf der vorherigen Prüfung der avifaunistischen Situation durch einen Fachgutachter sowie der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.

Somit ist die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen an den Artenschutz für die Errichtung und den Betrieb der WEA sichergestellt.

Immissionsschutz

Örtliche Lage

Die Anlagengrundstücke liegen im Außenbereich der Gemeinde Senden im Ortsteil Ottmarsbocholt.

Vorbelastung durch andere Anlagen

Im Umfeld der geplanten WEA befinden sich weitere genehmigte genehmigungsbedürftigen Anlagen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Prüfung als Vorbelastungen (z. B. Lärm) zu berücksichtigen sind. Mit dieser Vorgehensweise wird sichergestellt, dass es durch die genehmigten WEA und den weiteren Anlagen zusammen mit den beantragten WEA insgesamt zu keiner Überschreitung der zulässigen Immissionen kommt.

Vorhandene Wohnnutzungen

Die nächst benachbarten zu berücksichtigenden Wohnhäuser liegen ebenfalls im Außenbereich.

Die auf Grund der Abstände zu den WEA zu berücksichtigende Wohnnutzung wurde unter den Kriterien Einwirkung durch Lärm, Einwirkung durch Schatten, Lichtimmissionen und optisch bedrängende Wirkung geprüft.

Lärm

Zur Bewertung der Schallimmissionen auf die nächstgelegene Wohnbebauung wurde im November 2022 ein Schallgutachten durch die planGIS GmbH aus Hannover erstellt und mit den Antragsunterlagen vorgelegt.

Die berechneten Beurteilungspegel führen bei Berücksichtigung aller relevanten Anlagen bei den betrachteten Immissionspunkten zur Tag- und Nachtzeit gemäß TA Lärm zu keiner Überschreitung des Richtwertes.

Die Anforderungen der TA Lärm sind eingehalten. Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte, die maximal zulässigen Oktavschallleistungspegel einschließlich immissionsseitiger Vergleichswerte sowie eine Abnahmemessung in der Genehmigung festgelegt. Die Umsetzung des beantragten Vorhabens zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlagen wird durch die Antragsunterlagen, das Schallgutachten und die Nebenbestimmungen Nr. IV.4.1 bis IV.4.8 sichergestellt. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert noch rechtlich möglich.

Schattenwurf und „Disco-Effekt“

Unter Berücksichtigung des eingereichten Schattenwurfgutachtens der planGIS GmbH und bei Einhaltung der Nebenbestimmungen IV.4.9 bis IV.4.14 erfüllt die Antragstellerin die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG. Zur Beurteilung der Auswirkungen der geplante WEA durch Schattenwurf wurde durch die planGIS GmbH, Hannover, ein Gutachten (Schattenwurfprognose von November 2022) erstellt. Dieses Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung einer Abschaltautomatik der Immissionsrichtwerte, die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr dies entspricht einer tatsächlichen (realen) Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr sowie einer tägliche Beschattungsdauer von 30 Minuten nicht überschritten werden.

Periodischer Schattenwurf ist die wiederkehrende Verschattung des direkten Sonnenlichts durch die Rotorblätter der WEA. Vom menschlichen Auge werden Helligkeitsunterschiede größer 2,5 % wahrgenommen.

Beträgt die Bestrahlungsstärke der direkten Sonnenstrahlung auf der zur Einfallrichtung normalen Ebene mehr als 120 W/m^2 , so ist Sonnenschein mit Schattenwurf anzunehmen.

Neben dem Schattenwurf können WEA weitere belästigende optische Wirkungen hervorrufen. Lichtreflexe durch Reflexionen des Sonnenlichts an den Rotorblättern („Disco-Effekt“) werden seit 1998 durch den Länderausschuss für Immissionsschutz

(LAI) als Immission im Sinne des § 3 Abs. 2 BImSchG angesehen. Dies ist auch unter Punkt 5.2.1.3 des Windenergieerlasses 2018 bestätigt. Der Disco-Effekt wird durch die standardmäßige Verwendung mittelreflektierender Farben, z. B. RAL7035-HR und matter Glanzgrade gemäß DIN EN ISO 2813 bei der Rotorbeschichtung vermindert und spielt daher heute keine Rolle hinsichtlich einer Belästigung der Anwohner mehr.

Nach dem Stand der Technik ist es möglich, WEA mit einer für definierte Aufpunkte zu programmierenden automatischen Schattenabschaltung auszustatten.

Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind erfüllt.

Durch die Nebenbestimmungen Nr. IV 4.9 bis IV 4.14 ist geregelt, dass vor Inbetriebnahme ein Abschaltkonzept vorzulegen ist. Die Programmierung der Abschaltzeiten ist mit der Behörde abzustimmen.

Lichtimmissionen

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für Lichtimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i. V. m. der Licht-Richtlinie, wonach die Lichtimmissionen durch die Flugsicherheitsbefeuerung als unerheblich einzustufen sind. Grundsätzlich muss zudem berücksichtigt werden, dass sowohl die Ausrüstung der WEA mit einer Befeuerung als auch die konkrete Ausführung (Anordnung, Farbe, Helligkeit, Blinkfrequenzen) luftverkehrsrechtlich weitgehend vorgeschrieben ist. Zur weiteren Minderung der Belästigungswirkungen wird in den Nebenbestimmungen der Einsatz des Feuers W, rot bzw. W, rot ES sowie der Einsatz eines Sichtweitenmessgeräts festgeschrieben.

Der Einbau einer bedarfsgerechten Steuerung der Nachtkennzeichnung wird durch Änderung der gesetzlichen Regelungen in Abstimmung mit der Flugsicherung erfolgen.

Die Schutzanforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. der Licht-Richtlinie sind erfüllt. Darüber hinaus wird mittels Einsatz lichtschwacher Feuer und der Regelung der Lichtintensität durch Sichtweitenmessgeräte umfangreiche Vorsorge im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG betrieben.

Reststoffverwertung und Abfallentsorgung

Sämtliche Abfälle, die während der Errichtung und Inbetriebnahme bzw. während der Wartung oder Reparaturen der WEA entstehen, werden gesammelt und von einem Entsorgungsfachbetrieb gegen Nachweis entsorgt. Die Abfälle werden separat gesammelt und von einem zugelassenen Entsorgungsfachbetrieb gegen Nachweis entsorgt. Damit werden die abfallrechtlichen Vorgaben an die ordnungsgemäße Verwertung und Entsorgung von Abfällen eingehalten.

Die Betreiberpflichten nach BImSchG und die Abfallerzeugerpflichten nach KrWG sind erfüllt. Weitergehende Anforderungen sind nicht indiziert.

Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Das Vorhaben ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegiertes Vorhaben planungsrechtlich zulässig.

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB wird durch eine Bankbürgschaft gesichert. Im Rahmen der Ermessensabwägung wird die Bankbürgschaft als Mittel zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gewählt, da im Sinne des Schutzes des Außenbereichs ein hohes öffentliches Interesse besteht, dass im Falle der Stilllegung ausreichende finanzielle Mittel für den Rückbau der Anlage zur Verfügung stehen.

Der Nachweis der bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Standsicherheit erfolgt auf Basis der Prüfbescheide zur Typenprüfung mit der Prüfnummer T-7004/22-1 Rev. 0 (Turm), T-7004/22-2 Rev. 0 vom 07.11.2022 zusammen mit den zugehörigen Prüfberichten und den Gutachterlichen Stellungnahmen, eines Baugrundgutachtens (Geologisches Gutachten), einer gutachterlichen Stellungnahme zur Standorteigung durch die TÜV Nord EnSys GmbH & Co. KG sowie einzureichende Standsicherheitsnachweise eines staatlich anerkannten Sachverständigen

Das Brandschutzgutachten belegt, dass die WEA einen ausreichenden Brandschutzstandard besitzt. Zum Schutz vor Eiswurf wird die WEA mittels eines Eiserkennungssystems bei Eisansatz gestoppt.

Sowohl die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 (zivile Luftfahrtbehörde), als auch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftfahrtbehörde) haben ihre Zustimmung nach §§ 12, 14, 17 LuftVG erteilt und keine Bedenken im Hinblick auf § 18a LuftVG geltend gemacht. Die gemäß der AVV erforderliche Kennzeichnung wurde in die Nebenbestimmungen dieses Bescheides aufgenommen.

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 55 - Technischer Arbeitsschutz, hat keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die zur Sicherstellung arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften erforderliche Nebenbestimmung wurde in den Bescheid aufgenommen.

Zur Identifizierung möglicher Konflikte im Hinblick auf das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme wurden eventuell betroffene Betreiber von Strom- und Rohrfernleitungen sowie Mobilfunkbetreiber informatorisch beteiligt. Hierbei ergaben sich keine substantiierten Hinweise auf Konflikte.

Optisch bedrängende Wirkung

Beurteilungszeitpunkt Dezember 2022

Die rechtlichen Maßstäbe im Hinblick auf die Frage, wann eine optisch bedrängende Wirkung einer Windenergieanlage anzunehmen ist, sind hinreichend geklärt.

Dem Oberverwaltungsgericht für das Land NRW zufolge „[...] erfordert die Prüfung, ob von einer Windenergieanlage eine optisch bedrängende Wirkung ausgeht, stets eine Würdigung aller Einzelfallumstände. Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe + halber Rotordurchmesser) der geplanten Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende

Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht. Bei einem solchen Abstand treten die Baukörperwirkung und die Rotorbewegung der Anlage so weit in den Hintergrund, dass ihr in der Regel keine beherrschende Dominanz und keine optisch bedrängende Wirkung gegenüber der Wohnbebauung zukommt. Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Ein Wohnhaus wird bei einem solchen Abstand in der Regel optisch von der Anlage überlagert und vereinnahmt. Auch tritt die Anlage in einem solchen Fall durch den verkürzten Abstand und den damit vergrößerten Betrachtungswinkel derart unausweichlich in das Sichtfeld, dass die Wohnnutzung überwiegend in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird. Beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der Windkraftanlage das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls.“ (Oberverwaltungsgericht für das Land NRW Beschluss vom 20.07.2017 - 8 B 396/17, juris Rn. 24, siehe auch Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 01.12.2014 - 22 ZB 14.1594, juris Rn. 15).

Im Hinblick auf die Prüfung des Einzelfalls hat das Oberverwaltungsgericht für das Land NRW dann festgehalten, dass „[...] neben der Höhe und Größe des Rotordurchmessers insbesondere weitere Kriterien wie Standort der Windenergieanlage, Blickwinkel, Hauptwindrichtung, (Außenbereichs-)Lage des Grundstücks, Lage der Aufenthaltsräume und deren Fenster im Verhältnis zur Anlage sowie Bestehen von Ausweichmöglichkeiten von Bedeutung [sind].“ Des Weiteren ist ihm zufolge „zu berücksichtigen, ob auf dem Grundstück eine hinreichende optische Abschirmung zur Windenergieanlage besteht oder in zumutbarer Weise hergestellt werden kann.“ (Oberverwaltungsgericht für das Land NRW Beschluss vom 20.07.2017 - 8 B 396/17, juris Rn. 25).

Eine mögliche optisch bedrängende Wirkung der geplanten Anlagen entsprechend 5.2.2.3 Wind-energieerlass wurde untersucht.

Bei den folgenden Wohnhäusern wird der Abstand von 3 x h unterschritten bzw. erreicht:

Objekt	WEA	Faktor [Distanz zu Gesamthöhe]	Distanz in m
Oberbauerschaft 1, Senden [J]	1	2,79	558
Kreuzbauerschaft 9, Senden [B]	2	2,56	511
Oberbauerschaft 46, Senden [I]	2	2,70	549
Oberbauerschaft 11, Senden [G]	2	2,61	521
Hambrok 11, Ascheberg [F]	2	3,01	601
Hambrok 9, Ascheberg [D]	2	2,99	597
Hambrok 9a, Ascheberg [E]	2	2,97	595

J - Oberbauerschaft 1, Senden

Das Wohnhaus befindet sich im Außenbereich der Gemeinde Senden. Es weist einen Abstand von ca. 558 m – dem 2,79-fachen der Anlagenhöhe- zur geplanten Windenergieanlage 1 auf.

Das Wohnhaus wurde 1906 genehmigt. 1978 wurde noch eine Garage genehmigt. Die Grundrisse aus dem Jahr 1906 enthalten lediglich eine Wohnung die sich über große Teil des Erdgeschosses erstreckt und über 2 Schlafzimmer im Dachgeschoss (Giebel). Ein weiterer Ausbau des Dachgeschosses mit den der Schleppgaube existieren in der Baugenehmigung nicht. Weitere Genehmigung liegen weder bei der Bauaufsicht noch bei der Gemeinde Senden vor.

Die vorgelegten Grundrisse (Skizzen) lassen auf eine abweichende Nutzung mit Wohnungen und weiterem Ausbau des Dachgeschosses schließen. Die Räume der vermutlich ungenehmigten Dachgeschossnutzung zeigen im Wesentlichen zur von der geplanten WEA abgewandten Seite. Gleiches gilt für die Schleppgaube über den Räumen „Küche, Bad, Schlafen/Wohnen“. Auf der anderen Dachseite befinden sich nur Dachflächenfenster. Aus den Fenstern des nördlichen Giebels und den Dachflächenfenstern ist die geplante WEA bei geradem Blick aus dem Fenster nicht zu sehen, da die geplante Anlage in einem flachen Winkel zur Außenwand steht.

B - Kreuzbauerschaft 9, Senden

Das Wohnhaus befindet sich als Teil einer Hofstelle im Außenbereich der Gemeinde Senden. Es weist von den Wohnräumen einen Abstand von ca. 511 m – dem 2,56 fachen der Anlagenhöhe- zur geplanten WEA 2 auf.

Die Kennzeichnung der Wohnnutzung des Gebäudes in der Flurkarte ist nicht richtig. Bei dem südlichen Teil des Gebäudes handelt es sich um ein Wirtschaftsgebäude. Das Wohngebäude orientiert sich mit allen Fenstern und dem Gartenbereich zu der von der Windenergieanlage abgewandten Seite. Eine Sichtbeziehung aus dem Wohnhaus in Richtung geplanter WEA 2 ist nicht vorhanden.

I - Oberbauerschaft 46, Senden

Das Wohnhaus befindet sich als Teil einer Hofstelle im Außenbereich der Gemeinde Senden. Es weist einen Abstand von ca. 549 m – dem 2,75 fachen der Anlagenhöhe- zur geplanten WEA 2 auf. Die geplante WEA 1 befindet sich in einem Abstand von ca. 705 m. Das entspricht dem Faktor 3,5.

Das Wohnhaus wurde 1990 als Ersatzwohnhaus genehmigt. Die Grundrisse lassen auf 2 Wohneinheiten (eine im EG eine im OG) schließen. Das Dachgeschoss ist lt. Genehmigung nicht ausgebaut. Die Ostseite des Gebäudes ist zur geplanten WEA 2 ausgerichtet. In diesem Giebel befinden sich je Etage 2 Brüstungsfenster von je ca. 1 m Breite. Drei Fenster gehören zu Schlafzimmern, eins im Erdgeschoss zu einem Wohnzimmer. Das Wohnzimmer hat zur von der geplanten WEA abgewandten Seite weitere größere Fenster. Ein Gartenbereich in Richtung der WEA ist nicht vorhanden. Vielmehr führt unmittelbar an der der WEA 2 zugewandten Seite eine Zufahrt zum hinteren Grundstücksbereich entlang.

G - Oberbauerschaft 11, Senden

Das Wohnhaus befindet sich als Teil einer Hofstelle im Außenbereich der Gemeinde Senden. Es weist einen Abstand von ca. 521 m – dem 2,61 fachen der Anlagenhöhe- zur geplanten WEA 2 auf. Die geplante WEA 1 befindet sich in einem Abstand von mehr als 1000 m.

Das Wohnhaus ist bereits in Lageplänen von 1911 als Bestand dargestellt. Eine Genehmigung existiert aufgrund des Alters nicht. Im Jahr 1975 wurde die Teilverblendung des

Wohnhauses beantragt (Akz. 688/75). Aus diesen Unterlagen ist zumindest teilweise die Lage der Räume ersichtlich.

Auf den Luftbildern in Verbindung mit den Zeichnungen aus dem Jahr 1975 ist zu erkennen, dass die Fenster der Hauptnutzungen zur von der WEA 2 abgewandte Seite (Gartenbereich) ausgerichtet sind. Im Giebel befinden sich im Erd- und Obergeschoss weitere Fenster. Zur Nordseite sind nur wenige Öffnungen erkennbar.

Aus der nachgereichten Skizze von Herrn Schulze auf`m Hofe ergibt sich, dass sich an der Nordseite des Gebäudes im Erdgeschoss eine Küche befindet. Die Küche hat lt. Skizze nur ein Fenster zur Nordseite und kein Fenster im östlichen Giebel. Aus diesem Fenster ist die geplante WEA 2 schräg zur Hauptblickrichtung ausgerichtet (33° zum Lot auf die nördliche Hauswand). Die WEA 2 wird daher aus der Raummitte der Küche maximal im Randbereich zu sehen sein. Bei geradem Blick im Nahbereich des Fensters wird die Anlage maximal im Randbereich sichtbar sein.

Die Wohnzimmer im EG und OG verfügt lt. Skizze von Herrn Schulze auf`m Hofe über je 2 Fenster im östlichen Giebel. Aus den Luftbildern und der Skizze der Genehmigung sind im EG 2 weitere Fenster zur von der Windenergieanlage abgewandten Südseite zu vermuten. Von den Wohnzimmerfenstern in der östlichen Außenwand ist die geplante WEA 2 schräg versetzt (Winkel von 57° zum Lot auf die östliche Wand). Aufgrund dieses Winkels ist die geplante WEA 2 bei geradem Blick aus der Raum heraus nicht sichtbar. Lediglich im fensternahen Bereich kann sich mit Blickrichtung seitlich zur geplanten Anlage kann sich überhaupt eine Sichtbeziehung ergeben.

F – Hambrok 11, Ascheberg

Das Wohnhaus befindet sich als Teil einer Hofstelle im Außenbereich der Gemeinde Senden. Es weist einen Abstand von ca. 601 m – dem 3 - fachen der Anlagenhöhe- zur geplanten WEA 2 auf. Die geplante WEA 1 befindet sich in einem Abstand von mehr als 1000 m.

Das Wohnhaus wurde 1921 genehmigt. Der Eigentümer ist Gesellschafter am Windenergieprojekt.

D – Hambrok 9, Ascheberg

Das Wohnhaus befindet sich als Teil einer Hofstelle im Außenbereich der Gemeinde Sen-den. Es weist einen Abstand von ca. 597 m – dem 2,99 - fachen der Anlagenhöhe- zur geplanten WEA 2 auf. Die geplante WEA 1 befindet sich in einem Abstand von mehr als 1700 m.

Für das Wohnhaus wurde 1949 eine Genehmigung zur Instandsetzung und Erweiterung erteilt (Akz. 16/48). Unmittelbar vor dem Giebel mit Fenstern (Nord-West) befindet sich ein Speichergebäude. Seitlich in Blickrichtung der WEA 2 befinden sich Laubbäume in kurzer Entfernung zum Wohnhaus (s. Foto Seite 29 des Gutachtens zur obW).

E – Hambrok 9a, Ascheberg

Das Wohnhaus befindet sich als Teil einer Hofstelle im Außenbereich der Gemeinde Senden. Es handelt sich um ein Altenteilerwohnhaus. Es weist einen Abstand von ca. 595 m – dem 2,98 - fachen der Anlagenhöhe- zur geplanten WEA 2 auf. Die geplante WEA 1 befindet sich in einem Abstand von mehr als 1700 m. In der Nördlichen Fassade befinden sich im EG 2 Küchenfenster und ein Nebeneingang, sowie ein Hauswirtschaftsraum. Im Dachgeschoss befinden sich 2 Schlafräume (Kinderzimmer). In der westlichen Fassade befinden sich im EG ein Küchenfenster und zwei Fenster des Wohn-Esszimmers. Im Dachgeschoss befindet sich das Fenster eines weiteren Schlafraums. Die WEA 2 befindet sich seitlich versetzt zu den nördlich und westlich ausgerichteten Fenstern. Bei geradem Blick aus den Fenstern befindet sich die geplante WEA 2 nicht in Hauptblickrichtung.

Darüber hinaus wurden folgende Objekte trotz einer Entfernung von mehr als dem 3,0 fachen zu den geplanten Anlagen eingehend untersucht:

Objekt	WEA	Faktor [Distanz zu Gesamthöhe]	Distanz in m
Hambrok 19, Ascheberg [C2]	2	3,1	617

Objekt	WEA	Faktor [Distanz zu Gesamthöhe]	Distanz in m
Kreuzbauerschaft 10, Senden [A1]	1	3,15	630
Oberbauerschaft 10c, Senden [H3]	1	3,2	645

C 2 – Hambrok 19, Ascheberg

Das Wohnhaus befindet sich als Teil der Hofstelle im Außenbereich der Gemeinde Ascheberg. Das Gebäude hat einen Abstand von ca. 617 m zur geplanten WEA 2 und ca. 1757 m zur geplanten WEA 1 auf. Der Windpark Aldenhövel befindet sich in einem ähnlichen Blickwinkel weit hinter den geplanten Anlagen in einer Entfernung von etwa 3.500m – 4.500m.

Im Jahr 2017 wurde die Nutzungsänderung des Gebäudes zu 2 Wohnungen mit Garage genehmigt. Eine Wohnung befindet sich im Erdgeschoss und eine im Dachgeschoss. Für das Bauvorhaben wurde eine Fertigstellung bisher nicht angezeigt. Die Westseite des Gebäudes (Traufe) ist in Richtung der Windenergieanlagen ausgerichtet. Die Giebel und die östliche Traufseite sind zur abgewandten Seite ausgerichtet. Der Gartenbereich befindet sich auf der abgewandten nördlichen Seite (Giebel). Der Wohn-/Koch-Essbereich im Erdgeschoss hat neben zwei Fenstern in der Westseite auch drei Fenster zum Garten und ein Fenster zum Hofbereich. Lediglich ein Schlafraum verfügt nur über ein Fenster in Richtung der Windenergieanlagen. Die umliegenden Flächen (angrenzend an das Hofgrundstück) in Richtung Windenergieanlagen gehören Herrn Holsen. Anpflanzungen zur Reduzierung der Sichtbeziehung aus dem Schlafzimmer wären auf den eigenen Flächen möglich.

Die Wohnung im Dachgeschoss verfügt ebenfalls über einen großen Wohn-Koch-Essbereich, der zur Westseite ein Fenster und zur Gartenseite (abgewandte Seite) zwei Fenster und ein weiteres Fenster zum Hof hat. Alle „Nebengiebel“ in der Westansicht (s. Foto Abb. 17 planGIS) verfügen nicht über eine Baugenehmigung. Genehmigt sind lediglich „Dachgauben“ (mit davor durchgeführter Dachfläche). Bodentiefe, auf der

Außenwand unmittelbar aufgehende „Nebengiebel“ ohne davor durchgehende Dachflächen sind ggf. auch nicht genehmigungsfähig, da es sich um eine Nutzungsänderung nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 4 BauGB handelt, bei der die äußere Gestalt des Gebäudes im Wesentlichen zu wahren ist. Lediglich eines der 3 Schlafzimmer hat nur ein Fenster zur Westseite (ungenehmigter Nebengiebel).

A 1 – Kreuzbauerschaft 10, Senden - Altenteiler

Für das geplante Altenteilerwohnhaus wurden zwei Vorbescheide mit ähnlichen Standorten erteilt. Weiterhin wurde für einen dritten Stand ein Bauantrag gestellt, der aufgrund der fehlenden Vervollständigung als zurückgenommen gilt. Bei dem Standort im damaligen Bauantrag waren die Aufenthaltsräume und der Garten zur von den Windenergieanlagen abgewandten Seite ausgerichtet. Die zur Windenergieanlage ausgerichteten Gebäudeteile waren durch Anpflanzungen abgeschirmt. Der damalige Standort befand sich in einem Abstand von ca. 709m zur geplanten WEA 1 und 821m zur geplanten WEA 2. Ein aktueller Bauantrag liegt derzeit nicht vor.

Der zuletzt mit Vorbescheid 3023/22 genehmigte Standort des Altenteilers befindet sich als Teil einer Hofstelle im Außenbereich der Gemeinde Senden. Es weist einen Abstand von ca. 630 m – dem 3,15 fachen der Anlagenhöhe- zur geplanten Windenergieanlage 2 auf. Zur geplanten Anlage Nr.1 besteht ein Abstand von ca. 770 m (Faktor 3,85). Es handelt sich bei dem Gebäude um ein rein erdgeschossig genutztes Wohnhaus. Die umliegenden Flächen befinden sich im Eigentum von Herrn Baumeister. Herr Baumeister kann sowohl den Standort des Altenteilers variieren, als auch sichtverschattende Anpflanzungen in Richtung der geplanten Windenergieanlage im Rahmen der Gartengestaltung vornehmen. Eine architektonische Selbsthilfe, die bei Bestandsgebäuden in der Rechtsprechung vorausgesetzt wird, ist bei einem Gebäude welches sich noch in der Planung befindet erst recht möglich und vorauszusetzen.

H 3 – Oberbauerschaft 10c, Senden - Altbau

Das Wohnhaus befindet sich als Teil der Hofstelle im Außenbereich der Gemeinde Ascheberg. Das Gebäude hat einen Abstand von ca. 645 m zur geplanten Windenergieanlage 2 und ca. 1.120m zur geplanten Windenergieanlage 1 auf.

Es handelt sich um einen ehemaligen Speicher, der zu Wohnzwecken umgebaut wurde. Aktuell wurde ein Bauantrag für den Ausbau des Dachraums zu 2 Kinderzimmern gestellt (222/22). Der Garten und die Hauptausrichtung der Wohnräume befindet sich zur abgewandten südwestlichen Seite der geplanten Windenergieanlage 2. In Blickrichtung der geplanten WEA 2 befinden sich weitere sichtverschattende Gebäude (Altwohnhaus + Stall), die zumindest die Sicht aus dem Erd- und Obergeschoss teilweise einschränken dürften. Die beiden zusätzlichen Kinderzimmer im Dachgeschoss erhalten Dachflächenfenster in Richtung der geplanten WEA 2. Beide Zimmer haben zusätzliche Giebelfenster und die Möglichkeit die Dachflächenfenster auf der südwestlichen Seite alternativ oder zusätzlich anzuordnen. Der Architekt wurde im laufenden Verfahren darauf hingewiesen, dass die Dachflächenfenster Richtung WEA ausgerichtet sind. Eine Verlegung der Dachflächenfenster / bzw. zusätzliche Dachflächenfenster zur abgewandten Seite wurde dennoch nicht in der Planung berücksichtigt.

Fazit

Bei keinem der untersuchten Objekte liegen Anhaltspunkte für eine optisch bedrängende Wirkung vor.

Beurteilungszeitpunkt ab 01.02. Februar 2023:

Entsprechend eines Gesetzesbeschlusses des Deutschen Bundestages (Drucksache 638/22) vom 02.12.2022 wurden mit Datum vom 01. Februar 2023 eine Änderung des BauGB rechtskräftig eingeführt. Dem § 249 BauGB wurde folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.“

Alle Wohngebäude überschreiten den 2-fachen Abstand bei Weitem. Anhaltspunkt für eine dennoch vorliegende optisch Bedrängende Wirkung liegen nach in Kraft treten dieser Änderung des BauGB erst recht nicht vor.

Eiswurf

Entsprechend Anlage A1.2.8/6 zur „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkung und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ sind Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden wegen der Gefahr des Eisabwurfs einzuhalten. Abstände von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Narbenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend. Die beiden beantragten Windenergieanlagen des Typs Enercon E-160 EP 5 mit einer Rotorblattlänge von ca. 80 m befinden sich in einem Abstand von 117 m bzw. 84 m zu den Gemeindewegen und ragen selbst in der ungünstigsten Ausrichtung nicht über die gemeindlichen Wege. Durch das Eisansatzerkennungssystem der beantragten Windenergieanlagen wird die jeweilige Windenergieanlagen unmittelbar abgeschaltet, sobald das System Eis an den Rotorblättern erkennt.

Ein „Schleudern“ von Eisstücken durch die Rotorblätter ist damit ausgeschlossen.

Des Weiteren ist das Eiserkennungssystem der Windenergieanlagen so zu programmieren, dass die Windenergieanlage bei erkannten Eisansatz unmittelbar abschaltet und in den Trudelbetrieb wechselt, und die Gondel und der Rotor in eine Position gedreht wird, die sicherstellt, dass ein Abstand von mindestens 20 m zwischen der Rotorblattspitze und den gemeindlichen Straßen- und Wegen eingehalten wird.

Planungsrecht

Die beantragten Anlagenstandorte befinden sich innerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszonen Fläche 17 und Flächen 18 der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) „Sachlicher Teilplan Windenergie“ der Gemeinde Senden, bekannt gemacht am 15.06.2022. Der FNP ist somit rechtskräftig. Die beantragten Anlagen sollen mit dem

Mast und dem Rotor innerhalb der durch den FNP, Sachlichteilplan Windenergie ausgewiesenen Flächen errichtet werden.

Einvernehmen der Gemeinde Ascheberg

Das gemeindliche Einvernehmen der Gemeinde Senden wurde mit Schreiben vom 21.07.2022 gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.

Rückbauverpflichtung

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB ist in den Antragsunterlagen enthalten und wird im vorliegenden Fall durch eine Bankbürgschaft gesichert. Das Vorliegen einer Bankbürgschaft wird als aufschiebende Bedingung unter Ziffer III.1 im Genehmigungsbescheid gefordert. Im Rahmen der Ermessensabwägung wird die Bankbürgschaft als Mittel zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gewählt, da im Sinne des Schutzes des Außenbereichs ein hohes öffentliches Interesse besteht, dass im Falle der Stilllegung ausreichende finanzielle Mittel für den Rückbau der Anlagen zur Verfügung stehen.

Bauordnungsrechtliche Anforderungen

Der Nachweis der bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Standsicherheit erfolgte auf Basis eines Prüfbescheide zur Typenprüfung mit der Prüfnummer T-7004/22-1 Rev. 0 (Turm), T-7004/22-2 Rev. 0 vom 07.11.2022 zusammen mit den zugehörigen Prüfberichten und den Gutachterlichen Stellungnahmen, eines Baugrundgutachtens (Geologisches Gutachten), einer gutachterlichen Stellungnahme zur Standorteigung durch die TÜV Nord EnSys GmbH & Co. KG sowie einzureichende Standsicherheitsnachweise eines staatlich anerkannten Sachverständigen. Durch regelmäßige Wartung und Prüfung durch Sachverständige wird die Standsicherheit während der Betriebsphase dauerhaft gesichert. Das Brandschutzgutachten belegt, dass die Windenergieanlagen einen ausreichenden Brandschutzstandard besitzen. Zum Schutz vor Eiswurf wird die WEA mittels eines Eiserkennungssystems bei Eisansatz gestoppt.

Die gemäß der AVV erforderliche Kennzeichnung wurde in die Nebenbestimmungen dieses Bescheides aufgenommen.

Bodenschutz

Zweck des BBodSchG ist es u.a., Bodenfunktionen nachhaltig zu sichern. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen (§ 1 Abs. 1 BBodSchG). Der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, sind nach § 7 BBodSchG verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen in der Regel zu besorgen, wenn physikalische Einwirkungen den Boden verändern und dadurch die natürlichen Funktionen sowie die Nutzungsfunktion als Standort für die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung erheblich beeinträchtigt werden können (§ 3 Abs. 3 BBodSchV). Gemäß § 4 Abs. 3 BBodSchV haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorkehrungen zu treffen, um die physikalischen Einwirkungen zu vermeiden oder wirksam zu vermindern, soweit dies auch im Hinblick auf den Zweck der Nutzung des Grundstücks verhältnismäßig ist.

Nach § 4 Abs. 4 BBodSchV kann die Untere Bodenschutzbehörde aufgrund von § 10 BBodSchG Maßnahmen zur Einhaltung der Anforderungen nach § 3 Abs. 3 BBodSchV treffen.

Gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchV kann die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde von dem nach § 7 BBodSchG Pflichtigen die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 im Einzelfall verlangen, wenn bei Vorhaben auf einer Fläche von mehr als

3.000 m² Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird.

In dem vorliegenden UVP-Bericht mit integriertem landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP) (vom Stadtlandkonzept, Planungsbüro für Stadt & Umwelt, Werther) erfolgt unter Punkt 7.4 die Beschreibung und Bewertung der betroffenen Böden sowie deren Schutzwürdigkeit auf Grundlage der Bodenkarte 1:50.000 (BK50) des Geologischen Dienstes NRW. Im Geltungsbereich der WEA 1 befindet sich ein besonders schutzwürdiger Boden vor. Dabei handelt es sich um „Pseudogley“, der als Staunässeboden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopenentwicklungspotential für Extremstandorte als besonders schutzwürdig bewertet wurde. Der Pseudogley erfüllt die Funktion im Sinne von §2 Abs. 2 Nr. 1a BBodSchG im besonderen Maß.

Die Schutzwürdigkeit der Böden im Vorhabenbereich der WAE 2 wurde nicht bewertet. Die Verdichtungsempfindlichkeit ist als „sehr hoch“ bis „extrem hoch“ angegeben.

Mit dem Vorhaben sind erhebliche physikalische Einwirkungen verbunden, die Boden u.a. auf Grund der hohen bis sehr hohen Verdichtungsempfindlichkeit nachteilig verändern können.

Die Transporte erfolgen über die direkt angebundene Brakelstraße (WEA 1), über einen kommunalen Wirtschaftsweg (WEA2), über Baustraßen und temporäre Zuwegungen. Laut Unterlage „17.01. UVP-Bericht mit integriertem landschaftspflegerischen Begleitplan“ sollen nach Abschluss der Bauphase die geschotterten temporären Bereiche von 8.145 m² wieder zurückgebaut und rekultiviert werden. Die Baustraßen mit dem zugehörigen Wendetrichter sowie Kranstellflächen von ca. 3.710 m² werden dauerhaft (teil-) versiegelt.

Die gesamte Eingriffsfläche von zwei Standorten beträgt 12.795 m². Davon werden 4.650 m² dauerhaft versiegelt und 8.145 m² temporär (Baustelleneinrichtungs-/ Lagerflächen, etc.) beansprucht. Davon werden im Bereich der WEA 1 rd. 1.935 m² schutzwürdiger Boden dauerhaft und 4.065 m² temporär beansprucht.

Durch die Lagerung schwerer Lasten und die hohe Befahrung der Flächen mit Transporten/ Fahrzeugen und Baugeräten wird auf der temporär genutzten Fläche physikalisch ebenfalls in einen erheblichen Umfang eingewirkt.

Die Flächeninanspruchnahme ist daher auf das notwendigste Maß zu begrenzen.

Auf den oben beschriebenen, temporär genutzten Flächen ist im Bereich der temporären Zuwegungen der Oberboden auszuheben. Zusätzlich ist auf den Flächen, die dauerhaft versiegelt werden, Oberboden und Unterboden auszuheben. Nachfolgend finden hier Verdichtungen statt. Insbesondere sind während der Bauarbeiten Maßnahmen gegen das Entstehen von Bodenverdichtungen (z.B. Auslegen von Stahlplatten auf den Fahrwegen und Materiallagerung auf bereits versiegelten Flächen) zu ergreifen.

Gemäß Kurzbeschreibung nach § 4 Abs. 3 der 9. BimSchV fallen für die dauerhaft versiegelten Flächen des Fundamentbereiches insgesamt 960 m³ Bodenaushub an. Der anfallende Bodenaushub soll zur Wiederverfüllung und Überdeckung des Fundamentbereiches auf dem Baugrundstück verwendet werden. Des Weiteren werden pro WEA 1.270 m³ Boden zur Wiederverfüllung und Überdeckung benötigt. Die Menge des fehlendes Bodenmaterial für die Überdeckung des Fundamentbereiches beträgt insgesamt rd. 1.580 m³.

In den Antragsunterlagen wurden keine genauen Angaben zu den Materialien (Herkunft und Beschaffenheit) gemacht, die zur Wiederverfüllung und Überdeckung der Fundamentbereiche verwendet werden sollen.

Auf Grund der Ausmaße des Vorhabens ist zur Unterstützung der fachlich zuständigen Behörde durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die über die notwendigen Fachkenntnisse verfügt, ein Bodenschutzkonzept vorzulegen, in dem vorhabenbezogene und verhältnismäßige Schutzmaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen im Sinne von § 3 Abs. 3 BBodSchV festgelegt sind.

Um den Vorsorgeanspruch im Rahmen von Baumaßnahmen gerecht werden zu können, ist die frühzeitige Einbindung der bodenkundlichen Baubegleitung bereits in der Planungsphase erforderlich und das Bodenschutzkonzept vor Veröffentlichung durch die zuständige Behörde zu prüfen.

In den Planungsunterlagen müssen die erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zum vorsorgenden Bodenschutz in hinreichend konkretem Umfang dargelegt werden. Andernfalls treten während der Bauphase regelhaft erhebliche Beeinträchtigungen der Böden und ihrer natürlichen Funktionen auf.

Verantwortlich für die Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes ist der Vorhabenträger. Die Vorgaben des Bodenschutzkonzeptes sind in die Leistungsbeschreibung und in gesonderten Positionen des Leistungsverzeichnisses aufzunehmen. Dies ist in den Plänen detailliert darzustellen, sodass es den beauftragten Unternehmen ermöglicht wird, die erforderlichen Leistungen klar zu erkennen und zu kalkulieren.

Die Anforderungen an die bodenkundliche Baubegleitung sowie die auszuführenden Aufgaben ergeben sich aus der DIN 19639:2019-09 ebenso wie der Umfang des Bodenschutzkonzeptes.

Die bodenkundliche Baubegleitung dient dem Vollzug der bodenschutzfachlichen und bodenschutzrechtlichen Anforderungen im Zusammenhang mit Großbaumaßnahmen, insbesondere der Vorsorge gegenüber schädlichen Bodenveränderungen. Sie unterstützt den Kreis Coesfeld, FD 70.2, indem sie während der Ausführung der Erdarbeiten die beauftragten Baufirmen berät und die Ausführung der Erdarbeiten in Berichten dokumentiert.

Die bodenkundliche Baubegleitung grenzt sich zur Umweltbaubegleitung oder ökologischen Baubegleitung durch die Einengung des Aufgabenfeldes auf das Schutzgut Boden ab. Generell sind die beratenden Dienstleistungen der Baubegleitung von den Leistungen der Bauüberwachung oder der Fachbauleitung abzugrenzen, um Interessenskonflikte zu vermeiden.

Angesichts des Schutzanspruches des Bodenschutzrechtes sind nachteilige Einwirkungen auf die Böden während Baumaßnahmen vorrangig zu vermeiden und zu mindern. Können nachteilige Einwirkungen nicht vermieden werden, dann sind sie mit geeigneten Maßnahmen soweit wie möglich wieder zu beseitigen.

Bei der Versiegelung von Böden handelt es sich um einen irreversiblen, also einen nicht mehr rückgängig machbaren Eingriff, denn es werden die natürlichen Bodenfunktionen und Strukturen zerstört. Werden Böden nur vorübergehend in Anspruch genommen bzw. versiegelt, sind die Bodenfunktionen zu sichern und/ oder wiederherzustellen. Hierzu ist insbesondere mit anfallendem Bodenaushub schonend umzugehen, damit die natürlichen Bodenfunktionen auf den nur temporär versiegelten Flächen nach Bauabschluss möglichst vollumfänglich wiederhergestellt werden können.

Behandlung der Einwendung

Die im Genehmigungsverfahren vorgetragene Einwendung, die sich auf die Errichtung und den Betrieb der Anlagen bezieht, wurde in die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen einbezogen.

Die fristgerecht eingegangene Einwendung wird zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen berücksichtigt worden ist oder durch entsprechende, nachvollziehbare Aussagen in den Antragsunterlagen berücksichtigt ist.

Diese Entscheidung berücksichtigt die Überarbeitung bzw. Konkretisierung der Antragsunterlagen, die Stellungnahmen der beteiligten Behörden sowie zusätzliche Recherchen der Genehmigungsbehörde.

Einwendungen

Zu folgenden Themen wurden Einwendungen und Anregungen vorgebracht:

Baurechtliche Belange

Optisch bedrängende Wirkung

- *Die Gutachten enthalten in vielen Fällen keine Aussagen zur Lage der Innenräume und sind in ihrer Begründung sehr oberflächlich, z.T. bei Wohnhäusern die < 600m entfernt sind.*
- *Kritik an nicht ausreichender Betrachtung des Immissionsortes des Einwenders bei knapp unter 3-fachem Abstand auch im Hinblick auf tatsächliche Nutzung der Räume.*
- *Kritik an der Grenze des 3,1-fachen Abstandes, obwohl freie Sicht auf WEA.*
- *Haus mit Vorbescheid nicht berücksichtigt.*

Brandschutz

- *Kranstellfläche als Einsatzort der Feuerwehr zu nennen, sei grob fahrlässig*
- *Die Rotorblätter und die Kapsel der Nabe bestehen aus Glas— und Kohlefaser. Kohlefaser ist aber im Brandschutzkonzept (BSK) der Windkraftanlagen nicht erwähnt.*
BSK und technische Beschreibung müssen dieselben Angaben enthalten.
„Im Fall eines Brandes muss sich die Genehmigungsbehörde und die zuständigen Amtsträger letztlich vorwerfen lassen, diese Gefahr gekannt, aber ignoriert zu haben.“

Rücksichtnahmegebot

- *Wegen zu langer Abschaltzeiten (Rotmilan und Schattenwurf von bis zu 168 h) fehlt dem Antrag der Nachweis der Tatbestandsvoraussetzungen für eine baurechtliche Privilegierung der Bauvorhaben gemäß § 35 I S. 1 Nr. 5 BauGB.*

Baugrunduntersuchung Bergbau

- *Bodensondierungen und -bohrungen zur Untersuchung der Umgebung seien unerlässlich. Der Abbau von Strontianit wurde im Bodengrundgutachten nicht erwähnt.*

Flugsicherheit

- *Die beantragten WEA liegen im Anlagenschutzbereich der Flugsicherungsanlage Hamm DVOR, Prüfung wäre als planungsrechtlicher Belang im Rahmen des Planverfahrens abschließend durchzuführen, im Falle unbekannter Anlagentypen mit Referenzanlagen; 15 km-Schutzzone bedingungslos einzuhalten, weil Belange der Flugsicherung vorrangig sind und Windkraftanlagen zweifelsfrei eine massive Störung der Sicherheitseinrichtung darstellen.*

Immissionsschutz

Schall

- *Für die geplanten Windenergieanlagen des Typs Enercon E-160 EP 5 E 3 liegen keine Schallvermessungsberichte vor. Die vom Büro planGIS erstellte Schallimmissionsprognose basiert nur auf Herstellerangaben, enthält keine belastbaren realistischen Werte. Die Prognose ist daher zu ungenau.*
- *Durch die Schallbelastung der geplanten Windenergieanlagen wird eine erhebliche Belastung für Mensch und Tier ausgehen.*
- *Die nächstgelegenen vorhandenen Windenergieanlagen Aldenhövel, stellen durch die erzeugten Betriebsgeräusche, bereits eine erhebliche Belastung dar (Vorbelastung).*
- *In dem Gutachten der Schallimmissionsprognose (erstellt im Januar 2022) wurde der Standort für ein neu geplantes Gebäude nicht berücksichtigt. Das neu geplante Gebäude ist durch einen Vorbescheid planungsrechtlich zulässig. Der in dem Gutachten berücksichtigte Abstand zum nächstgelegenen Wohnhaus ist mit 709 m daher falsch berücksichtigt worden. Es wird daher zu Überschreitungen des Grenzwertes kommen. Es sind daher Schallminderungsmaßnahmen vorzunehmen bzw. auf die Errichtung der WEA 1 ist zu verzichten.*
- *Der Gutachter legt sich in dem erstellten Gutachten nicht fest, ob der Betrieb der geplanten Anlagen tatsächlich unter Einhaltung der TA Lärm möglich ist. („Somit kann die Errichtung der geplanten Windenergieanlagen aus Gründen*

der Schallimmissionen durch Windenergieanlagen am Tag (Vollastbedingungen) als auch im Nachtbetrieb mit einer leichten Schallreduzierung an der WEA 2 als unbedenklich angesehen werden“)

- *Betrieb der Anlagen ist nur auf Grund von Schallreduzierung möglich.*

Infraschall

- *Thema wird vernachlässigt, nur hörbarer Schall bei WEA berücksichtigt.*
- *Zusammenhang zwischen Infraschall und Beschwerden über "unerträgliche Empfindungen" laut australischer Studie.*

Schattenwurf

- *Die gutachtlich ermittelten Werte des Gutachtens bzgl. des Schattenwurfs stellen eine erhebliche Belastung dar bzw. sind unzumutbar. Die zulässigen Grenzwerte werden gemäß dem Gutachten (deutlich) überschritten.*
- *In dem Gutachten zur Schattenwurfprognose wurde der Standort für ein neu geplantes Gebäude nicht berücksichtigt. Das neu geplante Gebäude ist durch einen Vorbescheid planungsrechtlich zulässig. Der in dem Gutachten berücksichtigte Abstand zum nächstgelegenen Wohnhaus ist mit 709 m falsch berücksichtigt worden. Das Berechnungsmodell ist daher anzupassen und die Abschaltzeiten der Anlage sind zu erhöhen.*
- *Das vorgelegte Gutachten geht in keiner Weise darauf ein, wie eine Koordination der Abschaltzeiten der insgesamt fünf Windenergieanlagen erfolgt.*
- *Der Standort eines Einwenders wurde nicht ausreichend berücksichtigt und gewürdigt.*

Lichtemissionen

- *Die rot blinkenden Signalleuchten sind auch durch die unter vollem Laub stehenden Bäume zu sehen (Bestands WEA Aldenhövel).*

Artenschutz / Natur- und Landschaftsschutz

Landschaftsbild

- *Angesichts der riesigen vorgesehenen Anlagen [...] kommt es zu weitreichender Belastung der Landschaft bis hin zur Zerstörung des Landschaftsbildes, v.a. durch sich drehende Rotoren.*

Landschaftsschutz

- *Standort der WEA 1 liegt im Landschaftsschutzgebiet „Spilkenbrock und Breitenkämpe“*
- *Für die Errichtung dieser Windenergieanlage bedarf es auch einer „befreienden Genehmigung“ nach dem Landschaftsschutzgesetz bzw. den Festsetzungen im Landschaftsplan. -> Voraussetzungen dafür dürften wegen Rotmilan (Horst 600m entfernt) nicht vorliegen.*
- *In dem LSG Spilkenbrock und Breitenkämpe mit der Kennung LSG-4111-0010 besteht nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz ein Bauverbot, eine Befreiungsvoraussetzung nach § 67 BNatSchG liegt nicht vor, da aufgrund der hohen Stillstandzeiten kein öffentliches Interesse besteht / vorliegt.*

Artenschutz

- *Die Artenvielfalt zeichnet sich aus durch ein hohes Insekten-, Hasen- und Fasanaufkommen, es gibt viel biologische Diversität.*
- *Flächen des Einwenders liegen zwischen WEA und Rotmilanhorst und sind aufgrund der Wirtschaftsweise & begrünter Flächen "perfekt für den Rotmilan" -> Nahrungssuche etc.*
- *Rund um die geplanten WEAs sind große Flächen (gesamt > 10ha) als Streuobstwiese und spezielle Gras/Klee Wiesen vor Jahren angelegt worden um u.a. dem Artenschutz gerecht zu werden. -> Rotmilan wird in WEA-Nähe gezogen.*
- *allein schon aufgrund mangelnder Methodik bei der Bestandsaufnahme und auch bei der Prüfung der Raumnutzung sind die dargebotenen Berichte, Abhandlungen bzw. Gutachten der Antragstellerin zur naturschutzrechtlichen Bewertung ungeeignet und abzulehnen.*

- *Leitfaden NRW entspricht nicht mehr dem aktuellem Stand der Wissenschaft, dies äußert sich insbesondere auch in der anzuwendenden Methodik und der zu prüfenden Arten (insbesondere Mäusebussard).*
- *Untersuchungen haben grundsätzlich über das ganze Jahr hinweg zu erfolgen, bis mindestens Mitte Oktober. Als Standard gilt eine ununterbrochene Beobachtungszeit von mindestens 6 Stunden pro Beobachtungspunkt, Beobachtungen der Gutachter im hiesigen Verfahren sind dementsprechend alles andere als repräsentativ und dementsprechend unverwertbar.*
- *Die Bereiche rund um die geplanten Anlagen stellen ein absolut geeignetes Jagdgebiet für diese Greifvogelart Rotmilan dar, unerlässlich zur Prüfung eines signifikanten Tötungsrisikos nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bezogen auf einzelne Individuen!) sind deshalb umfangreiche und vor allem fachgerecht durchgeführte Raumnutzungsanalysen. Gerade diese wurden aber von dem Gutachterbüro im vorliegenden Fall offensichtlich nicht erfüllt -> Risiko wurde durch Kombination mehrerer Minderungsmöglichkeiten "realitätsfremd heruntergedrückt"*
- *Der Artenschutzbeitrag ist unvollständig, da nur Baufeld in unmittelbarer Nähe der WEA beachtet, für Baustraße vorgesehene Flächen bieten aber einen Rückzugsort für viele Wildarten wie Hasen, Fasane, Enten, Rebhühner, Schnepfen oder auch Rehwild.*
- *Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist fehlerhaft : Habitatpotenzial der Klee-Ackergras-Biotope falsch bewertet (sollte hoch sein).*
- *"Die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen werden, da zu kleinflächig, zu weit entfernt und an falscher Stelle positioniert, als nicht im Geringsten geeignet angesehen, das signifikant erhöhte Tötungsrisiko für den Rotmilan an den beiden geplanten Anlagen (beide in einem Abstand von nur etwa 600m Entfernung zum Brutplatz!!) zu reduzieren. Grundsätzlich sieht der NABU eine Reduzierung des Tötungsrisikos durch Ausgleichsflächen bei zwei wie in diesem Fall derart um einem Rotmilan-Brutstandort stehenden WEA als kaum möglich an."*

- *Einwendungen und Hinweise auf Artenschutz zu den Vögeln*
 - *Rotmilan*
 - *Mäusebussard*
 - *Wespenbussard*
 - *Fledermaus*
 - *Steinkauz*

Landschaftspflegerischer Begleitplan

- *separater landschaftspflegerischer Begleitplan fehlt, ist unverzichtbarer Bestandteil der Planunterlagen, die zur Genehmigung eines Bauvorhabens erforderlich sind.*
 - *Der den Antragsunterlagen beigelegte, in den UVP Bericht integrierte landschaftspflegerische Begleitplan, erfüllt die durch die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes gestellten Anforderungen nicht.*

UVP, UVP-Bericht

- *Zweifel an gesamter Qualität der UVP, denn:*
 - *Rund um die geplanten WEAs sind große Flächen (gesamt > 10ha) als Streuobstwiese und spezielle Gras/Klee Wiesen vor Jahren angelegt worden, um u.a. dem Artenschutz gerecht zu werden. -> Rotmilan wird in WEA-Nähe gezogen, laut UVP würden weiter entfernte Maßnahmenflächen dennoch häufiger aufgesucht.*
 - *Der UVP-Bericht erfüllt die durch die Bestimmungen des BNatSchG gestellten Anforderungen nicht, er ist oberflächlich, da es an unverzichtbaren Inhalten fehlt (notwendige Ausgleichsmaßnahmen).*
 - *UVP Bericht enthält fehlerhafte Einschätzungen, s. Artenschutz oben.*
 - *Abschalt Szenarien sollen signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausschließen, sind dafür aber nicht ausreichend (Maßnahmeflächen zu weit entfernt, liegen in anderem Revier).*

Erschließung

- *Kritik an Trassenführung.*
- *Darstellung der verkehrsmäßigen Erschließung sei erforderlich.*
- *rechtliche und finanzielle Wiederherstellung des bestehenden Straßenzustandes nach Beendigung der Bauphase sowie Erhalt des Baumbestandes fragwürdig und nicht erläutert.*
- *vorgesehene Fläche für die Bauphase besitzt hohen ökologischen Wert (Artenvielfalt).*

Baurechtliche Belange

Optisch bedrängende Wirkung

Bei der optisch bedrängenden Wirkung handelt es sich nicht um auf medizinisch-psychologischen Wirkungsmechanismen beruhenden Umwelteinwirkungen, sondern allein um die an die erdrückende Wirkung klassischer Bauwerke angelehnte optische Wahrnehmung der WEA. Die Beurteilung, ob eine WEA im Einzelfall bedrängend auf ihre Umgebung wirkt, hat sich nach der Rechtsprechung des OVG NRW bis zum 31.01.2023 an folgenden Maßgaben zu orientieren:

„Ist der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Beträgt der Abstand das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls. Bei einem Abstand über dem Dreifachen der Gesamthöhe der Anlage treten in der Regel die Baukörperwirkung und die Rotorbewegung der Anlage so weit in den Hintergrund, dass keine beherrschende Dominanz und keine optisch bedrängende Wirkung gegenüber der Wohnbebauung bestehen.“

Diese vom OVG NRW aufgestellten Regeln sind Faustformeln, die eine bestimmte Würdigung der Umstände nahelegen, aber die Prüfung des konkreten Einzelfalls nicht entbehrlich machen (siehe auch BVerwG, Beschl. v. 23.12.2010 - 4 B 36/10 -).“

Darüber hinaus sind die örtlichen Verhältnisse in die Einzelfallbewertung einzustellen.

Für die Beurteilung zur optisch bedrängenden Wirkung ist seit dem 01.02.2023 der § 249 Abs. 10 BauGB anzuwenden. Gemäß § 249 Abs. 10 BauGB steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe (Nabenhöhe zuzüglich Rotorradius) der Windenergieanlage entspricht.

Unter Zugrundelegung dieser Grundsätze geht von den beantragten Windenergieanlagen keine optisch bedrängende Wirkung im Hinblick auf die Wohnnutzung der Einwendenden aus. Des Weiteren wird auf die Ausführungen zur optisch Bedrängenden Wirkung auf Seite 71 ff. verwiesen.

Brandschutz

Die fachliche Prüfung der zwei Windenergieanlagen erfolgte durch die Brandschutzdienststelle des Kreises Coesfeld in Kenntnis der vorgebrachten Einwendungen. Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn alle Belange des Brandschutzes berücksichtigt wurden.

Glasfaser- bzw. kohlefaserverstärkter Kunststoff (GfK bzw. CFK, auch Carbon genannt) sind sowohl in der Industrie als auch im privaten Bereich und Freizeitbereich ubiquitär eingesetzte Werkstoffe. Ihr Einsatz bei Windenergieanlagen stellt also kein außergewöhnliches, allein windenergiespezifisches Merkmal dar. Bei einem Brand dieser Stoffe entstehen Schadgase, die mit jedem Brand von Kunststoffen verbunden sein können. Auch die Tatsache, dass ein Brand der Rotorblätter und der Gondel nicht gelöscht werden kann, stellt kein alleiniges Merkmal von Windenergieanlagen dar, denn dies gilt auch für zahlreiche andere bauliche Anlagen. Im Gegensatz zu zahlreichen anderen baulichen- und industriellen Anlagen (wie z. B. Lageranlagen) haben Windenergieanlagen nur eine geringe Menge an brennbaren

Stoffen und damit nur eine geringe Brandlast, so dass die Brandzeit entgegen der Behauptung nicht besonders lang, sondern eher kürzer ist. Eine außergewöhnliche Gefahrenlage lässt sich für die typische Situation von Windenergieanlagen im Außenbereich mit einzelnen Wohnhäusern in Abständen von mehreren 100 m im Vergleich zu Industrieanlagen im geschlossenen Siedlungsbereich mit kurzen Abständen von oftmals (deutlich) weniger als 100 m zu dicht besiedelten Wohngebieten gerade nicht erkennen.

Der Bereich, der laut der zitierten Empfehlung des Deutschen Feuerwehrverbandes (DFV; Einsatzstrategien an Windenergieanlagen) im Brandfall durch Absperrung unzugänglich gemacht werden soll, ist nicht mit einem von Bebauung freizuhaltenden Bereich gleichzusetzen. Er dient der vorsorgenden Sicherung im Brandfall und ist vergleichbar mit den Absperrungen und Evakuierungen von Nachbargebäuden bei Bränden im geschlossenen Siedlungsbereich. Die Tatsache, dass es sich nicht um einen von Bebauung freizuhaltenden Bereich handelt, ergibt sich bereits aus der unterschiedlichen Bemessung der Absperrungsempfehlung in Windrichtung und anderen Richtungen, da diese variabel ist. Die Bemessung des Abstandes von 1.000 m repräsentiert zudem die theoretischen maximalen Wurfweiten zuzüglich eines Sicherheitspuffers. Geht man davon aus, dass Brandfälle ungefähr genauso häufig auftreten wie ein Rotorblattbruch, ergibt sich bereits in deutlich kürzeren Abständen ein Risiko, das unter dem allgemeinen Lebensrisiko liegt.

Ein unzumutbares Risiko im Brandfall der Windenergieanlage ist nicht zu erkennen. Der Brandschutz wird durch die Nebenbestimmungen unter Nr. IV.2.18 bis IV.2.21 sichergestellt.

Rücksichtnahmegebot

Gemäß § 35 Abs 1. Nr. 5 BauGB ist im Außenbereich ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn

es der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient. Eine Einschränkung aufgrund von Betriebszeiten ist hier nicht gegeben.

Immissionsschutzrechtliche Belange

Schall

Die Schallimmissionsprognose zu den gegenständlichen Windenergieanlagen wurde entsprechend den Vorgaben der TA-Lärm, Berechnungsvorschrift DIN ISO 9613-2, dem Interimsverfahren, auf der Grundlage von Herstellerangaben zu dem geplanten Anlagentyp nach dem Hinweis zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen der LAI erstellt. Für die Erstellung des Gutachtens wurden nach Vorgaben des Interimsverfahrens entsprechende Zuschläge berücksichtigt. Die Immissionsrichtwerte der Immissionspunkte wurden anhand der Gebietscharakteristik gemäß der TA Lärm plausibel zugeordnet. Die landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebe sowie die bestehenden Windenergieanlagen wurden als Vorbelastung berücksichtigt. Nach Ziffer 3.2.1 TA Lärm ist eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte um 1 dB(A) unter der Voraussetzung einer hohen Vorbelastung zulässig.

Ausweislich des eingereichten Schallgutachtens werden die Immissionsrichtwerte zusätzlich einer zulässigen Überschreitung um 1 dB(A) eingehalten. Auf die weiteren Ausführungen in der Begründung zum Thema Lärm auf Seite 67 f. dieses Bescheids wird verwiesen.

Die Berechnung wurde nach den Vorgaben und Anforderungen des Interimsverfahrens in Verbindung mit der TA Lärm durchgeführt. Die Berechnung wurde auf Grundlage von Herstellerangaben nach Vorgabe der LAI Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (Stand 30.06.2016) durchgeführt. Herstellerangaben können insbesondere dann verwendet werden, wenn für einen neuen Anlagentyp noch keine Messberichte vorliegen. Die Einhaltung der Grenzwerte nach TA Lärm wird über eine Abnahmemessung sichergestellt, Siehe Auflage IV.4.5.

Infraschall

Die Einwendungen zum Infraschall wurden im Erörterungstermin aus den hier weiter aufgeführten Gründen lediglich kurz behandelt.

Gemäß Nr. 7.3 TA Lärm sind tieffrequente Geräusche solche mit einem Energieanteil im Frequenzbereich unter 90 Hertz (Hz).

Infraschall ist tieffrequenter Luftschall im Frequenzbereich unterhalb von etwa 16-20 Hz. Der vom Menschen wahrnehmbare Frequenzbereich ist nicht scharf begrenzt. Ein gesundes Ohr kann Schallsignale in einem Frequenzbereich von ca. 16 Hz bis 16000 Hz hören. Bei sehr hohen Schalldruckpegeln ist auch unterhalb von 16 Hz noch eine Wahrnehmung möglich. Der niedrigste noch hörbare Schallpegel (Hörschwelle) steigt mit kleiner werdenden Frequenzen stetig an.

Infraschall wird oft als „Druck auf den Ohren“ oder pulsierende Empfindung wahrgenommen. Daher wird statt „Hörschwelle“ hier oft der Begriff „Wahrnehmungsschwelle“ verwendet. Diese Wahrnehmungsschwelle liegt frequenzabhängig zwischen etwa 70 und 100 dB und somit bei sehr hohen Pegelwerten. Bei Infraschall und tieffrequenten Geräuschen besteht nur ein geringer Toleranzbereich des Menschen, so dass bereits bei geringer Überschreitung der Wahrnehmungsschwelle eine Belästigungswirkung auftritt.

Die Wirkungsforschung hat jedoch bisher keine negativen Wirkungen im Bereich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle feststellen können.

Auch das Umweltbundesamt (UBA) stellte in seiner „Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall“ 2014 fest: „Für eine negative Auswirkung von Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle konnten bislang keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse gefunden werden, auch wenn zahlreiche Forschungsbeiträge entsprechende Hypothesen postulieren.“ Bei Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an Windenergieanlagen wurden nach aktuellem Stand des Wissens bei Anwohnern bisher keine gesundheitlichen Auswirkungen durch Infraschall festgestellt.

Im Nahbereich von Windenergieanlagen können Infraschall-Pegel beobachtet werden, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben. Ab Entfernungen von ca. 300 m beeinflussen Windenergieanlagen den Geräuschpegel im Infraschall-Bereich nicht mehr (LANUV NRW und Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg -LUBW 2014). Eine Abhängigkeit des Infraschallpegels von der Größe des Rotordurchmessers oder der Leistung der Windenergieanlagen zeigte sich nicht.

Aus den Koordinaten der untersuchten Immissionsorte der Einwender ergibt sich aber ein Mindestabstand von > 550 m zu den beantragten zwei Windenergieanlagen. Demnach wäre eine Beeinflussung des Geräuschpegels durch Infraschall nicht mehr gegeben.

In Nordrhein-Westfalen gibt es derzeit keine feste Abstandsregelung für Windenergieanlagen zur Wohnbebauung. Feste Abstände lassen sich auch nicht mit Infraschall-Einwirkungen begründen. Die Abstände ergeben sich aus den Vorgaben der TA Lärm und sind für jedes Vorhaben in Abhängigkeit von der Anlagenart, der Anlagenzahl, der Geländestruktur und der Schutzwürdigkeit der betroffenen Gebiete individuell zu ermitteln.

Bei Windenergieanlagen ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass der Wind selbst ebenfalls eine bedeutende Infraschallquelle darstellt, wobei mitunter die windinduzierten Infraschallpegel fälschlicherweise der Windenergieanlage zugeordnet werden. Weitere typische Infraschallquellen sind Verkehr (auch Fahrzeuginnengeräusche enthalten Infraschallanteile), häusliche Quellen wie z. B. Wasch- und Spülmaschinen. Das Infraschallmessprojekt der LUBW umfasst auch Straßenverkehr, innerstädtischen Hintergrundlärm und Fahrzeuginnengeräusche als Vergleich zu Windenergieanlagen, wobei die Fahrzeuginnengeräusche die deutlich höchsten Infraschallpegel zeigten (LUBW 2014).

Infraschall ist also ein ubiquitäres Phänomen und keineswegs ein spezielles Kennzeichen von Windenergieanlagen. Infraschall und tieffrequente Geräusche von Industrie-

anlagen (Lüfter, Verdichter, Motoren u. a.) können bekannter Weise schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen. Diese Situationen sind sowohl von der Charakteristik der Schallquellen als auch von den geringen Abständen zwischen Quelle und Immissionsaufpunkt (ggf. sogar bauliche Verbundenheit) nicht vergleichbar mit der Immissionssituation bei Windenergieanlagen (vgl. Agatz, Windenergiehandbuch 2023, Seite 179).

Schattenwurf

Zur Beurteilung der Auswirkungen der geplanten Windenergieanlagen durch Schattenwurf wurde durch die planGIS GmbH, Hannover, ein Gutachten (Schattenwurfprognose von 10.11.2022 Rev.01) erstellt. Im Verfahren war eine Überarbeitung des Gutachtens, aufgrund fehlerhaften Annahmen zu Immissionspunkten, erforderlich.

Es ist sicherzustellen, dass entsprechend des Windenergie-Erlasses vom 08.05.2018 der Immissionsrichtwert (die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr) nicht überschritten werden. Der Immissionsrichtwert für die tägliche Beschattungsdauer beträgt 30 Minuten.

Der Gutachter hat die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (worst case), ohne Berücksichtigung von Bewölkung, Stillstandszeiten der WEA und Windrichtung an einem punktförmigen Rezeptor in 2 m Höhe berechnet. Die Ausrichtung ist horizontal, so dass der Schattenwurf unabhängig von der Einfallsrichtung registriert wird. Die Berechnung nach dem „Gewächshaus-Modus“ ist plausibel, um Schattenwurfeinfall aus allen Richtungen zu registrieren.

Da an mehreren Wohnhäusern die maximal zulässige Beschattungsdauer überschritten wird, ist die Antragstellerin verpflichtet, ein Schattenabschaltmodul einzurichten. Die Wohnhäuser, für die eine Abschaltung entsprechend dem Sonnenstand zu programmieren ist, sind in der Nebenbestimmung IV.4.9 und IV.4.10 festgeschrieben.

Die Begrenzung der Beschattungsdauer entsprechend dem Windenergie-Erlass vom 08.05.2018 (Ziffer 5.2.1.3) gilt darüber hinaus auch für weiter entfernt liegende Immissionsorte.

Lichtimmissionen

Die zur Flugsicherung notwendige Befeuerung von WEA ist als Lichtimmission zu werten. Auf Grund der geringen Lichtstärke und geringen Leuchtfläche der Nachtbefeuerung sowie der großen Horizontal- und Vertikalabstände zu den Immissionsaufpunkten ist die Blendwirkung ebenfalls als unerheblich einzustufen. (vgl. Agatz, Windenergiehandbuch 2023, Seite 188).

Artenschutz / Natur- und Landschaftsschutz

Landschaftsbild

Windenergieanlagen in den beantragten Dimensionen von Gesamthöhe und Rotordurchmesser stellen immer und an jedem Standort einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Sie lassen sich weder vor Ort kaschieren noch führen Anpflanzungen in weiterer Entfernung zu einer weitgehenden Sichtverschattung. Durch die Ausweisung von Windenergiebereichen im Zuge der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie“ mit Rechtskraft vom 15.06.2022 hat die Gemeinde Senden das grundsätzlich ansonsten überall privilegierte Errichten von Windenergieanlagen gesteuert. Durch die so erfolgte Konzentration des Zubaus an Windenergieanlagen wird eine Verteilung der WEA mit vielen Einzelanlagen über das gesamte Gemeindegebiet vermieden. Das Landschaftsbild kann außerhalb der ausgewiesenen Zonen weitgehend geschont werden. Da der Landschaftsbildeingriff von Windenergieanlagen der beantragten Gesamthöhe grundsätzlich als nicht ausgleichbar gilt, wird er durch die Festsetzung eines Ersatzgeldes gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. § 31 Abs. 5 LNatSchG abgegolten. Die Bemessung erfolgt dabei nach

den Vorgaben des Windenergieerlasses NRW und beträgt hier 107.542,- €. Das Ersatzgeld wird an den Kreis Coesfeld gezahlt und ist zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einzusetzen.

Landschaftsschutz

Die beantragte Windenergieanlage WEA 1 sowie die zugeordnete dauerhafte und temporäre Zuwegung soll im Landschaftsschutzgebiet „Spilkenbrock und Breitenkämpfe“ errichtet werden, welches über den Landschaftsplan Davensberg-Senden seit dem 30.12.2016 rechtskräftig festgesetzt ist. Mit der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie“ der Gemeinde Senden mit Rechtskraft vom 15.06.2022 wurden Windenergiebereiche (WEB) für die Windenergienutzung auf dem Gemeindegebiet ausgewiesen. Die beantragten Windenergieanlagen liegen in den WEB 17 und 18 dieser Ausweisung. Der Kreis Coesfeld als Träger der Landschaftsplanung hat im Zuge der Flächennutzungsplanänderung auf den Widerspruch gegen die Darstellung des WEB 18 im Landschaftsschutzgebiet verzichtet. Gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchG NRW gilt für die Darstellungen in Flächennutzungsplänen mit der Rechtswirkung von § 35 Absatz 3 Satz 3 des Baugesetzbuches, dass die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des Flächennutzungsplans außer Kraft treten, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat.

Auf dieser Grundlage ist für das beantragte Vorhaben eine Befreiung von den Verbotsstatbeständen des Landschaftsplanes nicht erforderlich.

Artenschutz

Der wesentlich zu berücksichtigende Teil der artenschutzfachlichen Einwendungen beschäftigt sich mit Fragestellungen um das Vorkommen, den Bestand und Erhalt eines erstmalig in 2021 entdeckten Rotmilanhorstes mittig zwischen den beiden beantragten Windenergiestandorten.

Die im Umfeld des Rotmilanbrutplatzes vorhandene Biotopausstattung sollte nicht zuletzt dazu geführt haben, dass die Art sich dort angesiedelt hat. Sie bevorzugt offene Habitats, dabei muss gerade zur Jungenaufzucht, als Zeitspanne des höchsten Futterbedarfs, ein Zugriff bis auf den Boden zum Ergreifen von Beutetieren anteilig gewährleistet sein. Insbesondere bodenwendende Tätigkeiten sowie Erntemaßnahmen ziehen die Tiere zudem kurzfristig stark an. Weide- und Mähgrünland stellen in Punkto Nahrungsverfügbarkeit aufgrund der Kurzrasigkeit bzw. des erhöhten Bewirtschaftungsintervalls wichtige Jagdhabitats dar. Die angesprochenen wertigen Bestandshabitats befinden sich mehrheitlich westlich, südwestlich und südöstlich des Rotmilanbrutwaldes. In der für das Kartierjahr 2022 im März 2023 nachgereichten freiwilligen Raumnutzungsanalyse wird ersichtlich, dass das ermittelte Kerngebiet der Raumnutzung eine Flächenausdehnung von etwa 450 – 800 m um den Horst beträgt und sich beide beantragten Windenergieanlagen im Bereich regelmäßig genutzter Nahrungshabitats befinden. Hieraus ergibt sich also kein Beleg gegen eine durch den Betrieb der geplanten Windenergieanlagen verursachte Risikoerhöhung.

Die faunistischen Gutachten wurden unter Beachtung der behördenverbindlichen Vorgaben des *Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (MULNV 11/2017)“* sowie der *VV Artenschutz (MUNLV NRW 06/2016)* erstellt.

Die Antragstellerin hat sich nach Offenlage und Erörterungstermin dazu entschieden, eine Neubeurteilung der artenschutzrechtlichen Problematik unter Berücksichtigung der Vorgaben der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 28.07.2022 zu beantragen.

Unter Änderung erheblicher Teile der naturschutzfachlichen Antragsunterlagen wurde auf dieser Grundlage mit Berücksichtigung der Kartiererergebnisse die artenschutzrechtliche Situation neu bewertet. So entfallen jetzt die für den Rotmilan auf Grundlage eines probabilistischen Ansatzes geplanten Abschaltzeiten mit den dazugehörigen weiter entfernten Ausgleichsflächen im Revier eines weiteren Rotmilanpaares. In Abstimmung mit der Naturschutzverwaltung werden nun insgesamt ca. 8,2 ha mit Bewirtschaftungskonzepten beauftragte Ablenkflächen südwestlich des Brutplatzes in einer

Entfernung von ca. 700 m sowie 1200 m zur Verfügung gestellt. Die Flächen liegen abseits der nordwestlich sowie südöstlich beantragten WEA im Kerngebiet des Rotmilanreviers. Des Weiteren werden im Zeitraum zwischen dem 01.04. und dem 31.08. eines Jahres Abschaltauflagen bei Mahd und bodenwendenden Maßnahmen auf dem Großteil der Flächen im 250 m Radius um die Windenergieanlagen festgesetzt. In einem Umkreis von 130 m um den Turmmittelpunkt sind zudem keine Brachflächen, Kurzrasenvegetation oder zu mähendes Grünland zulässig. Die ökologische Aufwertung der anzulegenden Ablenkflächen dient dabei multifunktional auch dem landschaftsrechtlich aufgrund der entstehenden Neuversiegelung erforderlichen Ausgleich. Mit den für den Rotmilan gewählten Maßnahmen sind die über die Neuregelungen des BNatSchG mit dem § 45 b in Verbindung mit Anlage 1 geltenden gesetzlichen Regelungen für Brutvorkommen des Rotmilans innerhalb des artspezifischen zentralen Prüfbereichs erfüllt. Nach § 45 b Abs. 2 Nr.2 BNatSchG ist daher davon auszugehen, dass die durch die beantragten Windenergieanlagen verursachte Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird.

Der in den Einwendungen genannte Wespenbussard ist als Art im festgesetzten artspezifischen zentralen Prüfbereich von 1000 m nicht als Brutvogel erfasst worden. Ein in ca. 1300 m Entfernung zur WEA 2 lokalisierter Horst liegt im erweiterten Prüfbereich. Es liegen jedoch keine Anhaltspunkte vor, dass für die Art eine signifikante Risikoerhöhung gem. § 45b Abs. 4 BNatSchG vorliegt.

Der Mäusebussard und der Steinkauz gehören nicht zur abschließenden Liste der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gem. Anlage 1 zu § 45 b Absatz 1 bis 5 BNatSchG und waren somit bei einer betriebsbedingten Risikobewertung nicht zu berücksichtigen. Speziell der Mäusebussard dürfte jedoch von den für den Rotmilan konzipierten Maßnahmen profitieren.

Dem Schutz weiterer potentiell bau- und anlagebedingt betroffenen Brutvogelarten wird durch die Festsetzung einer ökologischen Baubegleitung sowie ein brutzeitliches Bauverbot zwischen dem 01.03. und dem 31.07. eines Jahres Rechnung getragen.

Zum Schutz potentiell betroffener Fledermausarten werden im Rahmen der Nebenbestimmungen zur Genehmigung Abschaltzeiten gemäß dem *Leitfaden „Umsetzung des*

Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (MULNV 11/2017)“ festgesetzt.

Landschaftspflegerischer Begleitplan

Aus Sicht der Genehmigungsbehörde ist ein separater landschaftspflegerischer Begleitplan nicht zwingend erforderlich und eine Kombination mit dem UVP-Bericht nicht unüblich. Hierdurch werden häufig vorkommende Informationsdopplungen vermieden, die Form der Darstellung kann übersichtlich gestaltet werden. Die im Rahmen des Verfahrens beigebrachten naturschutzfachlichen Unterlagen enthalten alle für eine Entscheidung erheblichen Unterlagen. Die Belange des Artenschutzes wurden nach den Vorgaben und Rahmenbedingungen der VV-Artenschutz und des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ abgearbeitet. Die Antragstellerin hat sich zudem nach Offenlage und Erörterungstermin dazu entschieden, eine Neubeurteilung der artenschutzrechtlichen Problematik unter Berücksichtigung der Vorgaben der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 28.07.2022 zu beantragen. Die daraufhin insbesondere im Bereich der artenschutzrechtlichen Eingriffsbewältigung mit einem komplett überarbeiteten Maßnahmenkonzept erforderlichen Antragsänderungen sind Bestandteil der Genehmigung. Die festgesetzten Maßnahmenpakete werden über Nebenbestimmungen gesichert.

UVP, UVP-Bericht mit integriertem landschaftspflegerischem Begleitplan

Es wird inhaltlich auf die Ausführungen unter dem Punkt „Artenschutz“ bei der Behandlung der Einwendungen verwiesen.

Erschließung

Erschließungsmaßnahmen außerhalb der Anlagengrundstücke werden von dieser Genehmigung nicht erfasst. Die Erschließung auf dem Anlagengrundstück wird in einem

Plan in den Antragsunterlagen dargestellt. Nach einer in der Rechtsprechung vertretenen Auffassung genügt bereits das Angebot um eine Erschließung als gesichert anzusehen. Diese Auffassung wird auch durch das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) gestützt (Urteil vom 20.05.2010, Az: 4 C 7/09, RdNr. 40).

Konzentrationswirkung

Von der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG sind wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach §§ 8 und 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ausgenommen.

Nach § 10 Abs. 5 Satz 2 BImSchG hat die Genehmigungsbehörde die nach anderen Gesetzen vorgeschriebenen Zulassungen zu koordinieren.

Die vorgeschriebenen Zulassungen, die nicht durch das BImSchG abgedeckt sind, können erteilt werden oder sind bereits erteilt worden (z. B. Flugsicherung).

VII. Verwaltungsgebühren

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

VIII. Rechtliche Möglichkeiten

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen eingereicht werden. Das Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Nähere Informationen hierzu können u.a. auf der Internetseite

des Verwaltungsgerichts Münster unter http://www.vg-muenster.nrw.de/kontakt/e_rechtverkehr/index.php eingesehen werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Hinweis zu Ihren Rechten:

Das der Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren wurde in vielen Bereichen abgeschafft. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Im Auftrag

Frank Geburek

Anhang 1: Antragsunterlagen

Nr.	Bezeichnung	Anzahl in Blatt
1	Inhaltsverzeichnis der Genehmigungsunterlagen	2
2	Kurzbeschreibung	2
3	Antragsformular; Formular 1	3
4	Antrag gemäß § 7 Abs. 3 UVPG, Schreiben vom 18.01.2022	1
5	Antrag auf luftverkehrsrechtliche Zustimmung vom 24.02.2022	1
6	Bauantrag zur Errichtung und Betrieb von zwei WEA des Typs E-160 EP5 E3 mit 119,83 m Nabenhöhe und 5.560 kW Nennleistung	2
7	Baubeschreibung	2
8	Mitgliedsurkunde der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau	1
9	Technisches Datenblatt; General Design Conditions	6
10	Technische Beschreibung	9
11	Technisches Datenblatt	1
12	Datenblatt; Gondelabmessung	1
13	Technisches Datenblatt; Gewichte Gondel EP5	1
14	Zusammenbauzeichnung Gondel M 1:40	1
15	Technische Beschreibung	1
16	Technisches Datenblatt; Turm	1
17	Ansicht Hybrid-Stahlurm, M 1:250	1
18	Technische Beschreibung; Fundamente	1
19	Technische Beschreibung; Schalloptimierung EP5	1
20	Technische Beschreibung Sektormanagement	4
21	Technisches Datenblatt Betriebsmodus 0 s	8
22	Technisches Datenblatt Terzbandpegel Betriebsmodus 0s	7
23	Technisches Datenblatt Oktavbandpegel Betriebsmodus 0s	4
24	Technisches Datenblatt Leistungsoptimierte Schallbetriebe	28
25	Technisches Datenblatt Terzbandpegel leistungsoptimierter Schallbetriebe	31
26	Technisches Datenblatt Oktavbandpegel leistungsoptimierter Schallbetriebe	8
27	Technische Beschreibung North Tec Schattenwurf- und Artenschutzsystem EP5	1
28	Technische Beschreibung Farbgebung	1
29	Technische Beschreibung Eigenbedarf	7
30	Zusammenstellung der typengeprüften Dokumentation Enercon	94
31	Klarstellung zur Typenprüfung	1

Nr.	Bezeichnung	Anzahl in Blatt
32	Herstell- und Rohbaukosten	1
33	Übersichtsplan; Maßstab 1:25.000	1
34	Übersichtskarte; Maßstab 1:5.000	1
35	Amtlicher Lageplan WEA 1; Maßstab 1:1.000	1
36	Amtlicher Lageplan WEA 2; Maßstab 1:1.000	1
37	Abstandsflächenberechnung Nordrhein-Westfalen	1
38	Technische Spezifikation Zuwegung und Baustellenflächen	16
39	Hinweis und Karte zu Sendeanlagen, Richtfunktrassen sowie Versorgungsleistungen	2
40	Hinweis und Karte Wasserschutzgebiete	2
41	Hinweis Schattenwurfisolines	1
42	Hinweis Schallisolinien	1
43	Hinweis Denkmäler & Kulturlandschaftsbereiche	1
44	Hinweis zu Wohngebäuden im Umfeld	1
45	Hinweis zu Richtfunkstrecken und Leitungen	1
46	Karte Biotopverbundflächen	1
47	Technische Beschreibung Wassergefährdende Stoffe	7
48	Sicherheitsdatenblätter	97
49	Kundeninformation Störfallverordnung – 12. BImSchV	1
50	Kundeninformation zur Entstehung von Abwasser	1
51	Technisches Datenblatt Abfallmengen EP5	1
52	Stellungnahme Abfallentsorgung	1
53	Technische Beschreibung Anlagensicherheit	6
54	Technische Beschreibung Eisansatzerkennung	6
55	Technische Beschreibung Wölfel-Eisansatzerkennung	13
56	TÜV NORD Gutachten Eiserkennungssystem 03.12.2020	6
57	TÜV NORD Gutachten Eiserkennungssystem 28.02.2022	11
58	Herstellereklärung Wölfel-Eisansatzerkennung	1
59	Technische Beschreibung Befuerung und farbliche Kennzeichnung	5
60	Zertifikat Leuchtentyp	1
61	Hinweis bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung	1
62	Technische Beschreibung Blitzschutz	8
63	Wartungsplan	5
64	Technisches Datenblatt Notstromversorgung der Befuerung	1
65	Arbeitsschutz beim Aufbau von Windenergieanlagen	1
66	Technische Beschreibung Einrichtung zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz	3

Nr.	Bezeichnung	Anzahl in Blatt
67	Flucht- und Rettungsplan WEA	1
68	Hinweis zum Thema Brandschutz	1
69	Technische Beschreibung Brandschutz EP5	3
70	Allgemeines Brandschutzkonzept 13.07.2021	13
71	Brandschutzkonzept Projekt Nr. 21-140, 21.12.2021	7
72	Rückbauverpflichtung	1
73	Kostenschätzung für den Rückbau	1
74	Kundeninformation Maßnahmen nach Betriebseinstellung	1
75	Inhaltsverzeichnis: Gutachten I	1
76	Schattenwurfprognose, PLANGIS, November 2022	95
77	Schallimmissionsprognose, PLANGIS, November 2022	209
78	Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung PLANGIS, Dezember 2022	39
79	Gutachten zur Standorteignung TÜV NORD, Dezember 2012	15
80	Inhaltsverzeichnis: Gutachten II	1
81	UVP-Bericht stadthandkonzept	93
82	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag stadthandkonzept	41
83	Bericht zur avifaunistischen Erfassung stadthandkonzept	11
84	Karte Erfasste Brutvögel; Maßstab 1:17.500	1
85	Karte Erfasste Horststandorte; Maßstab 1:17.500	1
86	Raumnutzungsanalyse für die Art Rotmilan im Jahr 2022	31

Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften und Quellen

jeweils in der zum Zeitpunkt der Entscheidung gültigen Fassung

Internationale Vorschriften

ICAO (<i>International Civil Aviation Organization</i>)	Internationale Zivilluftfahrtorganisation (Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt - Chicagoer Abkommen vom 07.12.1944) Anhang 14: <ul style="list-style-type: none"> • Volume I – Anlage und Betrieb von Flugplätzen • Volume II – Hubschrauberlandeplätze (Heliports)
---	---

EU-Vorschriften

Richtlinie 2006/42 EG (Anh. II, Teil 1)	Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung) (<i>ABl. L 157 vom 09.06.2006, S. 24–86</i>) Maschinensicherheit/Regelung eines einheitlichen Schutzniveaus zur Unfallverhütung für Maschinen und unvollständige Maschinen beim Inverkehrbringen innerhalb des EWR
---	---

Nationale Vorschriften**Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften**

AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (Bundesanzeiger; BAnz AT 30.04.2020 B4)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Bundes-Bodenschutzgesetz – vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502)

Nationale Vorschriften**Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften**

BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S.1554)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes / Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes / Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz – vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)
DSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11. März 1980 (GV. NW. 1980 S. 226, ber. S. 716)
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz – vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen – Landesnaturschutzgesetz – vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. 2000 S. 568)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698)
LWG	Bekanntmachung der Neufassung des Wassergesetzes für das Land NRW – Landeswassergesetz – vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995 S. 926)

Nationale Vorschriften**Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften**

SV-VO	Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO) vom 29. April 2000 (GV. NRW. S. 422)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – vom 26. August 1998 (GMBl. Nr. 26/1998 S. 503)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)
VermKatG NRW	Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster – Vermessungs- und Katastergesetz – vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 174 / SGV. NRW. 7134)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

Erlasse

Licht-Richtlinie	Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung – Nordrhein-Westfalen – RdErl. vom 11. Dezember 2014 (MBI. NRW. 2015 S. 26) (Gemäß RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz [V-5 8800.4.11] und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr [VI. 1 - 850])
Leitfaden Umsetzung Arten- und Habitatschutz	Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW (Leitfaden des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 10.11.2017)
Windenergie-Erlass NRW 2018	Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) – Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (Az. VI.A-3 – 77-30 Windenergieerlass), des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Az. VII.2-2 – 2017/01 – Windenergieerlass) und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. 611 – 901.3/202) vom 08. Mai 2018 (MBI. NRW. 2018 S. 258)

DIN-Normen	(Deutsches Institut für Normung e. V.)
DIN 18915	Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten, Ausgabe 2018-06 (Diese Norm gilt für alle Bodenarbeiten, bei denen die natürlichen Bodenfunktionen zu erhalten oder herzustellen sind.)
DIN 18920	Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, Ausgabe 2014-07 (Diese Norm gilt für die Planung und Durchführung von Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instand gehalten, geändert oder beseitigt wird. Sie dient dem Schutz von zu erhaltenden Einzelbäumen und Pflanzenbeständen (Vegetationsflächen), zum Beispiel aus Bäumen, Sträuchern, Gräsern, Kräutern, da der ökologische, klimatische, ästhetische, schützende oder sonstige Wert bestehender Pflanzen/Pflanzungen durch Ersatz im Regelfall nicht oder erst nach Jahren erreicht wird.)
DIN 19639	Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, Ausgabe 2019-09
DIN EN ISO 2813	Beschichtungsstoffe - Bestimmung des Glanzwertes unter 20°, 60° und 85° (ISO 2813:2014), Ausgabe 2015-02
DIN ISO 9613-2	Akustik; Dämpfung des Schalls bei Ausbreitung im Freien; Allgemeine Berechnungsverfahren; 1996

Technische, berufsgenossenschaftliche und sonstige Regeln/Informationen

FGW-Richtlinien (TR 1 bis TR 10)	Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien: Technische Richtlinien für Windenergieanlagen (seit 1998: FGW-Richtlinien)
----------------------------------	---

LAGA

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall

Nr. 20	Technische Vorschriften/Regeln für die Abfallbeseitigung: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen
--------	---

LAI**Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz**www.lai-immissionsschutz.de

Schall	Technische Vorschriften/Regeln für den Immissionsschutz: Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA), Überarbeiteter Entwurf vom 17.03.2016 mit Änderungen PhysE vom 23.06.2016 – Stand 30.06.2016
LAI 2002 WEA- Schattenwurf-Hinweise	Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise) – verabschiedet auf der Sitzung des Länderausschusses für Immissionsschutz vom 6.- 8.5.2002

Sonstiges	
Windenergie- Handbuch 2023	Monika Agatz, Dipl.-Ing. (FH) Umweltschutz, Gelsenkirchen; agatz@windenergie-handbuch.de ; www.windenergie-handbuch.de ; 19. Ausgabe, März 2023

Übersicht der genannten Behörden

Kreis Coesfeld, Abt. 62	Kreis Coesfeld, Abteilung 62- Vermessung und Kataster
Kreis Coesfeld, Abt. 63	Kreis Coesfeld, Abteilung 63 - Bauen und Wohnen
Kreis Coesfeld, FD 70.1	Kreis Coesfeld, Abteilung 70 - Umwelt, Fachdienst 1 - Betrieblicher Umweltschutz (Untere Immissionsschutzbehörde)
Kreis Coesfeld, FD 70.2	Kreis Coesfeld, Abteilung 70 - Umwelt, Fachdienst 2 - Natur- und Bodenschutz (Untere Naturschutzbehörde)
Kreis Coesfeld, FD 70.3	Kreis Coesfeld, Abteilung 70 - Umwelt, Fachdienst 3 - Wasserwirtschaft (Untere Wasserbehörde)